

Sammelband



Die mit Recht
verworfenne
Theologische und Politische
Religions-Neutralität!

So

wider den also genannten
CHRISTIANUM ANONYMUM

und dessen allhier beygefügetes

Bedencken

nochmahls behaupten
wollen

Johann Gottlob Stolze / D.

Leipzig und Lützen /
Verlegt George Voss / 1716.

J. Hoornbeek

in

Summa Controversiarum Religionis,

L. 6. p. 396.

Nihil homini, prout naturæ jam est summe
depravatæ, gratius accidere potest, quam
ut doceatur simulare, & quemadmo-
dum religionis professionem, ita ejus
causa perpeffiones omnes evitare, o-
mnibusque & omni tempori seipsum,
sive in malis, sive bonis accommodare.

Denen
Hochwürdigem / Hochgebohrnen / Hoch- und
Wohlgebohrnen / HochEdelgebohrnen
und Gestrengen /

Wie auch denen
Hoch- und WohlEdlen / Besten / Hoch- und Wohlge-
lehrten / Hoch- und Wohlweisen
Herren /

Herrn Brelaten / Grafen /
Herren / denen von der Ritterschafft
und Städten /

Als
Denen gesamtten Hochlöblichen Herren Ständen
des Marggrafthums Nieder-Lausitz /

Meinen gnädigen Herren / hohen Förderern / und
grossen Patronen / wie auch hochgeneigten Gönnern /
und vornehmen Freunden /

Über-

Überreichet in Unterthänigkeit
und mit gebührenden Respect
gegenwärtigen
Theologischen Tractat,
Nicht in der Absicht/
Ihre hohe und Weltberühmte Nahmen
noch mehr bekannt zu machen/
Sondern theils diesen wenigen Bogen
wider die Feinde der Wahrheit
Dero hohen Schutz
zu erbiethen/
Theils aber auch
ein Zeichen meines Danckbegierigen Gemüths
für viele mir erwiesene Gnade/
Beförderung und hochschätzbare Wohlthaten/
Liebe und Gewogenheit/
in aller Submission
gegen Dieselben
an Tag zu legen/
in der sichern Hoffnung:
Sie werden mein Unternehmen in keine ungnädige
Deutung ziehen/
Sondern mehr das Herz/ als die schlechte Lieferung/
ja nicht so wohl das Vollbringen/
als das Wollen/
nach Ihrer Weltgepriesenen Güte ansehen.

Wor=

Worbey ich meinen herzlichen und wohlgemeynten
Wunsch/
welchen ich für nunmehr 16. Jahren/
bey unterthäniger Überreichung
einer andern Theologischen Schrift/
unter dem Titul:

Das Recht Evangelischer Fürsten!
in Vertheidigung der Lehre/
so in unserm werthen Concordien-Buche enthalten/
an die Hochlöbliche Herren Stände dieses
Marggraffthums
bereits abgeleget/

nochmahls erfreulichst wiederhole:

Daß der Fürst der Könige auff Erden
Ihre Herzen in heiliger Furcht Gottes erhalten/
Selbige zu unablässlichen und gewiß bey dieser Zeit
höchstnöthigen Enfer
für die reine Evangelische Lehre und allein seligma-
chende Religion

je mehr und mehr erwecken/
und selbst alle Ihre und der Kirchen Feinde
unter Ihre Füße treten wolle;

Auch hiernechst alle heilsame Consilia und Berath-
schlagungen ferner seegnen/

Ihre hohe Häuser und Familien
in beständigen Flor erhalten/

X 3

Und

Und über Dero Lebens-Kräfte/
biß zu einem hohen und höchstvergnügten Alter/
ein gnädiges Aufsehen beständigst haben/
und Jahre und Tage vermehren wolle/
wie die Sterne am Himmel/

Damit also
unter Dero hohen und weisen Regierung
auch in hiesigen Landen
das Rechtgläubige Zion geschüset /
Gerechtigkeit und Friede sich küsse/
und Christi Reich je mehr und mehr ausgebreitet
werden möge!

Solches wünschet aus aufrichtigen Herzen

Euerer Hochwürden / Excellenz, Gnaden/
Herrlichf. Bestrengigf. und Großachtb.

Luckau/ den II. Novemb.

1715.

Treuer Vorbitter bey Gott/
und ganz unterthäniger/ gehorsamster und
verbundenster Diener/

Johann Gottlob Stolke/ D.

Beystimmende Schrift

übersendet zugleich

der Autor

durch unterdienstl. Adresse

An

Sr. HochEdlen/

Dem

S E N N N/

Herrn Otto Heinrich Beckern/

Reichs-Gräfl. Confiliario,

Seinem Hochgeehrtesten Herrn/

und/

wie er von Herzen wünschet/

Hochgeneigtesten Gönner/

Mit

Mit dem geziemenden Ersuchen:

Dem Herrn Autori des kurzen und vorläufigen Bedenkens / als welcher dem Herrn Rath Becker nicht unbekant seyn soll / wie dessen Brüderlicher vertrauter Freund aus Köstern verßichert / gegenwärtige Antwort auf seine Scrupel unschwer zu communiciren / und ihm zu vermelden / daß / woferne er / wie in dieser Schrift geschehen / allezeit realia, und keine personalia, nach Art vieler der heutigen Controvertisten / mir ferner entgegen setzen wird / ich ihm keine Antwort schuldig bleiben / sondern mit Gott und für dem Angesicht seiner Kirchen / und vielleicht zu Überzeugung anderer / bey dem Siege der Wahrheit / die Sache mit ihm ausmachen / und ihm zeigen wil / daß ich nicht nomen & omen habe / wie er ohne Grund / und wider die Liebe von seinem Nächsten argwohnet; Wenn ich ihm aber nicht Satisfaction thun möchte / so wolle er von dem alten fürtrefflichen Theologo, dem Herrn D. Sontagen / mit welchem ich nun viele Jahre her in erbaulicher Correspondenz gestanden / und um dessen langes Leben Gott inbrünstig ansehe ! die völlige und gründliche Decision nächstens erwarten. Luckau in der Nieder-Lausitz / den 11. Novemb. 1715. nachdem ich den 20. Octob. vorher des Herrn Anonymi Schrift erhalten.

Mit



Mit Gott!

S. 1.



Es hat dem so genannten Christiano Anonymo gefallen / meinem in vorigen Jahre edirten Schrifftmäßigen Theologischen Bedencken / über eine bekante Reichs-Gräßliche publicirte Declaration, die Religions-Neutralität betreffende / ein ander vorläufiges und kurzes Bedencken in diesem Jahre 1715. (so am Ende beygefügt) entgegen zu setzen / in welchem die von allen Protestantischen reinen Theologis verworfene Theologische und politische Religions-Neutralität nochmalts vertheidiget und behauptet wird. Gleich wie ich nun nach der Liebe hoffen will / daß der Herr Anonymus solches gethan / nicht so wohl diese höchst präjudicirliche und gefährliche Meynung wider die gesambte protestirende Evangelische Stände und derer Theologen mit Ernst zu behaupten / als nur vielleicht einzig und allein seine und anderer Scrupel und Dubia, um sich in dieser Sache desto fester zu setzen / und gründlicher belehren zu lassen / der Kirchen vorzulegen; Als will ich ihm auch meine Gedancken über seine beygebrachte Argumenta und Einwürffe / in geziemender Bescheidenheit / willig / doch kürzlich / eröffnen / und zu seiner ferneren Prüfung überlassen / dabey wünschende / daß Gott sein Herz von allen irrigen Präjudiciis reinigen / und ihn durch seinen guten Geist in alle Wahrheit leiten / auch bis an sein Ende dabey erhalten wolle!

S. 2.

So bald ich nun sein kurzes und vorläufiges Bedencken erblicket / habe ich zugleich an des theuren Theologi Herrn D. Fechtens Erinnerung gedacht / welche in der erbaulichen Disp. de Domestica Auditorum

U

rum

rum visitatione ab Ecclesiæ ministro instituenda. Rostoch. 1708. hab.
 S. 1. zu lesen: Utinam, lauten die Worte / inter novatores non plerique,
 dum pietatem ubique ingenti clamore crepant, doctrinæ ad salutem
 nostram revelatæ, non dicam puritatem, sed veritatem ita contemptim
 haberent, ut quid credere cuilibet liberet, id ei licere, non clam ampli-
 us, sed aperte profiterentur Indifferentista! d. i. Wolte Gott! daß
 nicht unter denen heutigen Neulingen die meisten/ und zwar eben/ da sie
 allenthalben von der Gottseligkeit so viel Redens machen / ich will nicht
 sagen/ die Reinigkeit der wahren seligmachenden Lehre/ sondern die War-
 heit selbst so verächtlich hielten / daß auch nunmehr diese Indifferentisten
 nicht mehr heimlich / sondern ganz öffentlich und ohne Scheu bekennen/
 daß einem jeden zu gläuben frey stehe/ was er wolle und ihm beliebe; e. c.
 Denn das heist ja eigentlich bey denen heutigen Indifferentisten/ zu ganz
 keiner Secte oder Religions-Partie sich halten/ und zu keiner Particulier-
 Kirchen und Gemeine sich bekennen wollen / nemlich eben so viel/ als we-
 der der Lutheraner/ noch der Reformirten/ noch der Catholischen Symbo-
 la und Glaubens-Bekänntnisse annehmen/ oder/ wie der Herr Anonymus
 redet S. 3. weder an die Lutherischen Symbolischen Bücher/ noch an das
 Concilium Tridentinum, noch an den Synodum Dortrechtanam sich
 binden/ oder durch den gewöhnlichen Religions-Eyd an gewisse Glau-
 bens-Bekänntnisse sich obligiren lassen wollen / viel weniger alle und jede
 darinnen enthaltene Glaubens-Lehren und Articul / so doch auf Seiten
 der Lutheraner in der Schrift gegründet / und derselben in allen gemäß
 und einstimmig sind / approbiren und für wahr halten / sondern lieber
 eine so genannte Glaubens- und Gewissens-Freyheit einführen und bey-
 behalten wollen/ vermöge deren man aus allen Secten und ihren so ge-
 nannten Religions-Bekänntnissen das Beste erwählen / und ein jeder für
 sich/ ohne äußerlichen Zwang / zur Glaubens-Regul nach Belieben an-
 nehmen und sich freywillig vorschreiben könne / weil doch ein jeder müsse
 seines Glaubens leben / und seiner Meynung / besonders in Glaubens-
 Sachen / gewiß seyn/ auch ein jeder für sich seinem Richter demableins
 auch dafür insonderheit würde Rechenschaft geben müssen/ was und
 wie

wie er gegläubet und seinen Glauben für der Welt bekannt habe? Vid. Deutschmann. de Secta Neutralist. Edit. Witteb. 1667. Wernsdorffius in Disp. de Indifferentismo Religios. Item de Indifferent. Carolino. Et de Libertinismo docendi; per tot. J. Gerdes in beschämten Indifferentisten; per tot. Friedlibii, Neumeyeri, Wigand. de Neutral. &c. Doch will ich hierbey auf den Herrn Anonymum nicht in allen Stücken die Application machen/ weil er ja noch mit seiner Partie die heilige Schrift zum Fundament seines Glaubens und Seeligkeit geleyet/ auch Christum für seinen einzigen Mittler erkennet / und dahero von denen neuen Propheten und Zwäckern/ die sich auf ihren Spiritum und verbum internum verlassen/ sich gänzlich absondert / ingleichen auch Puccii Irthümer und groben Neutralisimum, vermöge dessen Jude/ Türke und Heyde in seiner Religion und Glauben selig werden könne / und man gar nicht nöthig habe/ um eine gewisse Religion sich zu bekümmern / und nach der einzigen wahren Religion zu fragen / mit Rechte vermisst; v. Kromayeri Scrutin. Relig. p. 10. 54. seq. Kortholti Histor. Eccl. N. T. Sec. XVI. c. XI. p. 835. seq. Calvörus in Fissura Sionis p. 511. Allein/ wie nahe er gleichwohl diesem Irthum durch seine andere gefährliche Lehr-Sätze schon getreten/ wird ihm sein eigen Gewissen sagen / und diese Schrift aus Gottes Wort ihm deutlich vor Augen legen.

§. 3.

Überhaupt beschweret sich der Herr Anonymus, §. 2. nochmahls darüber/ daß ich die bekannte Reichs-Gräfl. intendirte politische Religions-Neutralität angefochten/ und darüber unnöthige Klage geführt/ wenn nemlich der Herr Reichs- Graf zu Hunkel und Isenburg/ Herr Ernst Casimir/ Hoch-Gräfl. Gnaden/ Krafft dieser politischen Religions-Neutralität/ auch diejenigen Leute/ so aus Gewissens-Scrupel oder Überzeugungen/ wie er redet/ zu keiner von denen dreyen dominanten Religionen sich bekennen/ gleichwohl in seinen Lande recipiren wolle/ dabey aber präsupponirt und erfodert/ daß sie in ihrem Bürgerlichen Leben und Wandel gegen die Obrigkeit/ und andere Unterthanen / wie auch in ihren eigenen Häusern

erbar / sitfam und Christlich sich bezeigen sollen; vid. Declarat. 1712. d. 29. Mart. public. Ich versichere aber hierbey den Herrn Anonymum, daß ich und andere zwar unser unsorgreiffliches Theologisches Bedencken und Dissensum öffentlich declariret haben/ doch nicht / wie er argwohnet / uns der gelehrten Welt unter einem gewöhnlichen Theologischen Eyster bekannt zu machen / sondern auf hohes Verlangen und Erfordern / mit Vorbehalt des schuldigen Respects/ so dergleichen hohem Reichs-Stand zukömmt / und mir insonderheit / da meiner Familie viele Gnade und Wohlthat aus diesem Hoch-Gräfl. Hause zugeflossen/ und zu unterthäniger Devotion und unsterblichen Danck ich vorlängst verpflichtet / zu beobachten gebühren wollen / ja es ist / wie dem Herzens-Ründiger bekannt / in keinem andern Abschen geschehen / als denenjenigen / so Thro Hoch-Gräfl. Gnaden durch ihre untrene listige Anschläge hierzu verleit / ihr unbefugtes höchstnachteiliges und präjudicirliches Verlein / samt denen hierauff besorglichen gefährlichen Sviren / aufrichtig zu entdecken / und zugleich andere hohe Herrschafften / so dergleichen zu thun vorlängst resolviret / und uns bekannt sind / zu warnen / und von solchem schädlichen Propos, durch anderweitige gründliche Vorstellung / abzuziehen / welches Recht denen Lehrern in der Kirchen so wenig / als Christlichen Politicis, wenn sie es thun wollen / abgesprochen werden kan.

Da nun aber / bekannter massen / dem Herrn Reichs-Grafen diese Religions-Freyheit von Käyserl. Majestät und dem Römischen Reiche nicht zugestanden / sondern durch einen gewöhnlichen Reichs-Schluß dato Beslar den 27. Jun. 1712. (*) wie Beylage ausweist / gänzlich abgesprochen / bey hoher Straffe inhibiret / und darbey anbefohlen worden: Das am 29. Mart. jüngsthin zu Büdingen herausgegebene gedruckte und divulgirte Edict, wie auch die Beckerliche obangeführte Sectarische Scripta zu cassiren / zu revociren / und aufzuheben / keines dergleichen mehr drucken noch divulgiren zu lassen / NB. alle diejenigen / welche sich zu keiner derrer im Reich tolerirten dreyen Religionen bekennen / nicht auffoder anzunehmen / noch in ihrem Gebieth zu dulden / sondern dieselben ohngefäumt wegzuschaffen / ihnen keinen weitem Unterschleiff / Schutz und

und Schirm zu verstaten / u. so fragt sich: Was wohl dieser Reichs-
Schluß für rationes zum Grunde haben müsse / und warum man derglei-
chen Religions-Freyheit im H. R. Reiche keinem Reichs-Stand (denn
von diesem ist die Rede) zu verstaten gemeinet sey ? Hierauff ist zu
antworten : Daß theils rationes politicae, theils auch Theologische ra-
tiones, so wohl auff Seiten des Reichs / als auch besonders auff Seiten
des gesamten Corporis Evangelici vorhanden / so ich hier kürzlich zur
Erläuterung der Sache wiederholen / und alsdenn in folgenden paragra-
phis auff die objectiones des Herrn Anonymi, und auff dessen rationes,
so er in contrarium anführet / antworten / und derer Stärke und Schwä-
che bescheydentlich zeigen wil.

S. 4.

Was die politischen rationes anbelanget / so sind dieselben theils in
dem jetzt angezogenen Reichs-Decret enthalten / theils aus andern Scri-
benten und aus der im R. Reiche bisherigen üblichen praxi genungsam
bekannt. Denn da berufft man sich in dem gemeldten Reichs-Schlusse
auff das Instrum. pac. Art. 5. S. 34. & Art. 7. S. 2. ingleichen auff die publi-
cirte Reichs-Sagung / de Anno 1577. aus welchen und andern Docu-
mentis publicis die Conditiones nicht undeutlich zu ersehen / auff welche
die gesamten Paciscenten dazumahl compromittiret / und den Religions-
Frieden gleichsam darauff fundiret haben / die also nicht dürfen geändert /
oder von einem und dem andern Theil derer Paciscenten eigenmächtig /
und nach seinem Interesse und Gefallen / interpretiret / sondern / wo ja ei-
nige Erläuterung und Declaration bey selbigen als nöthig erfordert wür-
de / müste solches communi paciscentium suffragio geschehen. Weil nun
dazumahl der Land-Frieden / die allgemeine Ruhe und das freye Religio-
nis-Exercitium, wie wir bereits angemercket / auff keine andere Condi-
tiones kunte erhalten / und wieder hergestellt werden / als daß Catholici
und protestirende Stände / die sich nemlich / zum wenigsten äußerlich / zur
Augsp. Conf. bekannnten / einander duldeten / und keiner den andern in sei-
nem Territorio und geistlichen Jurisdiction deswegen turbirte / daß er in
unterschiedlichen Glaubens-Puncten / und andern bey dem öffentlichen

Gottes-Dienst einmahl recipirten Ceremonien/ von ihm antoch differire / und mit ihm und anderen darinnen sich zur Zeit nicht conformiren könne ; Ja / weil auch dabey ausdrücklich bedungen worden / auſſer dieſen dreyen Religionen / keine andere Religion / noch die ſich dazu bekennen möchten / des Schutzes im R. Reiche / quoad publicum exercitium, genieſſen zu laſſen ; Als iſt nöthig / daß ein jeglicher Reichs-Stand / der an dieſem Religions-Frieden / und was dem anhängig / Theil haben und ruhig bleiben wil / ſich darnach achte / und nichts neuerliches darwider eigenmächtig intendire. Doch iſt dieſes / was wir oben angeführet / keinesweges dahin zu deuten und alſo anzunehmen / als ob derer Catholiſchen Fürſten geiſtliche Jurisdiction per Pacem religioſam in proteſtirenden Ländern nur ſuspendiret und per modum tolerantiaꝝ propter temporum illorum conditionem denen proteſtirenden Fürſten wäre ad tempus concediret worden / imo loricatam eſſe hanc Paſſarienſem Transactionem, upote quæ extorta ſit per vim e manibus Caſaris, wie Franciscus Burchardus de Auton. P. I. c. 3. zu behaupten ſich unterſtanden ; Nein / ein anders hat Pufendorffius, Seckendorf, Mevius, und am deutlichſten Brunnemannus in ſeinem Tr. de Jure Eccleſ. l. i. c. 2. §. 9. erwieſen / da er ſchreibet : Per Pacificationes tales, videlicet Paſſarienſem & Monasterienſem, non demum acceperunt Principes proteſtantes jura Sacrorum, ſed jam antea ex jure Superioritatis, adeoque ut ſummus Magiſtratus in dictionibus ſuis habuerunt, adeo ut illa potuiſſent exercere, etiamſi pax illa Religionis nunquam interceſſiſſet ; e. c. Daß ſolchergeſtalt durch dieſe transactiones und pacificationes, denen proteſtirenden Fürſten und Ständen kein anderer Vortheil zu gewachſen / und nichts weiter damit effectuirt worden / als daß ſie nunmehr libere & tranquille, frey und ruhig / ohne fernere Turbation und Eintrag / ſo weder vom Pabſt / noch anderen Catholiſchen Ständen ſo leicht zu beſorgen / auch nicht ſub pretextu Advocatiaꝝ Eccleſ. Supr. weiter vorgenommen werden ſoll ; v. Reinking. de Regim. Secul. l. 3. c. 1. & 9. n. 5. & 75. ſeq. ihre geiſtliche Jurisdiction in ihren Ländern und Herrſchaften exerciren können. v. Jäger. de Concord. Imper. Sacerdot. c. 5. p. 80. ſeq.

Es waren aber hiernechst auch Theologische rationes vorhanden/ auff Seiten der Protestirenden / und besonders derer/ so Lutheri Lehre zu gethan waren/ denn diese mußten sich zwar dazumahl in die Zeit schicken/ und ferne weit dulden/ was nicht zu ändern war / ob sie wohl wünschten/ daß alle Irthümer/ Mißbräuche und Aergernisse/ über welche die Catholici zum Theil selbst lange Zeit her geklaget / aber zu Rom kein Gehör gefunden / gänzlich abgestellt / und der Evangelischen Wahrheit / so denen Widersachern selbst helle genung unter die Augen leuchtete / freyer Lauff und Gebrauch w'eder sey verstattet worden / so waren sie doch auch damit vergnügt / daß sie vor diß mahl ihre Gewissens- Freyheit behaupteten/ dem öffentlichen Gottes-Dienst hinfüro ungehindert obliegen / und so wohl mündlich/ als schriftlich/ die reine Lehre/ zu welcher sie sich öffentlich bekant / vertheidigen und fortpflanzen kuntten / ja sie machten sich dabey die Hoffnung / es werde die Göttliche Wahrheit auch bey denen irigen Widersachern ie mehr und mehr eindringen/ und ihren Sinn ändern/ als welche numehro nicht hindern kuntten noch durfften / daß die Evangelische Wahrheit nicht nur öffentlich bekant und vertheidiget / sondern auch/ weil die Augsp. Confession in vielen Sprachen übersetzet / in andern Ländern und Königreichen bekant und offenbahr / auch von vielen Hohen und Niedrigen angenommen wurde ; Dabey merckte man auch schon dazumahl / daß die Catholici anfangen mehr vom Glauben zu reden und zu predigen/ als sonst / und einige grobe offenbahre Aergernisse in der Kirchen nach und nach abzustellen / dadurch die Hoffnung sich vergrößerte / weil hier und da zwischen denen Catholischen und Protestirenden Colloquia und Religions-Gespräche/ auch in Beyseyn der Fürsten/ angeordnet/ und über der Bereinigung der Religionen fleißig conferiret / die streitigen Sprüche dabey erwogen/ und die Wichtigkeit derer diversen Meynungen/ so für Irthümer wolten gehalten werden / gründlich erörtert und beantworret worden / daß vielleicht die dissentirenden Partheyen im Glauben und Liebe mit der Zeit wiederum vereiniget werden möchten/ welches auch Ferdinandus, der in Augspurg / als die von denen Protestirenden aufgesetzte Confession der Röm. Käyserl. Maj. übergeben worden / mit zugegen

gent gewesen / schon dazumahl gewünschet / gehoffet und erwartet / auch nachgehends / als er den Kayszerlichen Thron betreten / durch den damahls berühmtesten Theologum, Georgium Cassandrum, nach äußerstem Vermögen zu befördern gesucht / als an welchen er ein allergnädigstes demselb würdiges Schreiben abgehen lassen / so am Ende dieses Tr. (Sub **) beygefügt / dieses Inhalts : Daß ihm nicht wenig Gottselige gelehrte Catholische und bescheidene Männer gute Hoffnung gemacht / Friede und Einigkeit in der Kirchen auff's neue zu pflanzen / und die Gemüther / so mehro durch das hochverderbliche Mißtrauen und heimliche Feindseligkeit wegen der Religions-Spaltung zertheilet wären / zu vereinigen : nemlichen / da die öffentlichen Mißbräuche / so bey diesen letzten und sehr kümmerlichen Zeiten / in die Catholische Kirche eingeschlichen / ausgesetzt und aus dem Mittel geräumt : auch etliche Dinge / welche mehr durch menschliche / als Göttliche Geseze gebothen worden / gütlich nachgelassen ; l. c.

Es kan auch gar wohl seyn / daß man auf Evangelischer Seiten erzwo gen und gleichsam vorher gesehen / wie dem Separatismo, welcher schon dazumahl sich heimlich regte / zu unserer Zeit aber am meisten ausgebrochen / durch solche heilsame und solenne Transaction zugleich am allerkräftigsten vorgebeugt werden könnte / wie denn nicht zu läugnem / daß die so genante Pietistische Partie ihre bisher gewünschte und gesuchte Trennung würde vorlängst ins Werck gerichtet haben / wenn die protestirenden hohen Häupter / unter dero Schutze sie leben / nicht weiter gesehen / und ihrem Unfug bey Zeiten durch scharffe Decreta und würckliche Straffe ge wehret und vorgebeuget hätten ; Dahero wir / Gott Lob ! aniezo von denen hören und lesen / so unter denen Lutheranern leben / und zu dem äußerlichen Gottesdienst sich halten / auch wohl zu denen Symbolischen Büchern sich bekennen / (wiewohl sie sich allezeit mit ihrem Quare nus, um einen Schlupff-Winkel zu behalten / und niemande über ihr Gewissen eine Herrschafft scilicet ! einzuräumen / gar listig zu verwahren wissen) daß sie wider den Separatismum in Schriften so wohl / als auf der Cangel öffentlich zeugen / und ihre Partie dafür nachdrücklich warnen / welches sie sonst schwerlich thun würden / wenn sie nicht zu besorgen hätten / daß sie
bey

bey der intendirten und erfolgten Trennung dem Religions-Frieden zuwider handeln/ und alles Schutzes im Heil. Röm. Reiche sich gleich andern verlustig machen würden/ so aber wollen sie lieber/ wie ein berühmter Wittenbergischer Theologus sehr wohl erinnert/ im Schoosse der Christlichen Kirchen/darinnen sie geboren und aufgezogen sind/ (auch leyder! ihre Patronen und Anhänger finden/) sanffte liegen/ sich in derselben immer mehr und mehr ausbreiten/ als daß sie sich solten in Gefahr stürzen/ wenn sie dieselbe äußerlich und dem Leibe nach verließen/ und sich von ihr trenneten; v. Stieglitz in der notwendigen Erinnerung an Herrn Johann Lysium, und dessen Schutz-Schrift contra D. Mart. Chladenium, S. 3. p. 3. im Anhang 6/ & Joachim Lange in der Mittels-Strasse/P. I. c. 3. seq. Schomerus de Separatismo, S. 37. Jagerus de Separatismo hodierno, Quæst. II. p. 49. Wir erinnern uns hierbey der schönen Worte des alten Lehrers Cypriani, und wünschen/ daß die heutigen Meulinge selbige wohl zu Herzen nehmen möchten: *Sinite ergo, inquit, utraque simul crescere usque ad messem; Et si videntur in Ecclesia esse zizania, non tamen impedire debet aut fides aut charitas nostra, ut, quoniam zizania esse in Ecclesia cernimus, ipsi de Ecclesia recidamus. Nobis tantummodo laborandum, ut frumentum esse possimus, ut, cum coeperit frumentum dominicis horreis condi, fructum pro opere nostro & labore capiamus. Apostolus in Epistola sua dicit: In domo autem magna non solum vasa sunt aurea & argentea: sed & lignea & fictilia, & quædam honorata, quædam vero inhonorata. Nos operam demus, & quantum possumus, laboremus, ut vas aureum & argenteum simus; cæterum fictilia vasa confringere domino soli concessum est, cui & virga ferrea data est. Lib. 3. Epist. 3. f. 77.*

S. 5.

Nun wollen wir auch des Herrn Anonymi Objectiones und Dubia aus seinem kurzen und vorläuffigen Bedencken wiederholen / und ordentlich / gründlich und ausführlich beantworten. Es müß aber der Herr Anonymus sein erstes Argument her / zu Behauptung seines Lehr-Satzes:

B

Duß

Das nemlich die politische und Theologische Religions-Neutralität aller Orthen zu introduciren / und wo selbige recipiret / billig beyzubehalten und zu dulden sey ;
 ab utili, und sagt : Das die Theologische und politische Neutralität so wohl insgemein einer jeden Republic, als auch in specie deren Membris sehr nützlich sey ; ja es wären diejenigen Länder am allerglücklichsten / worinnen allerhand Religionen geduldet würden. S. 2. Allein / wollen wir denn *lucri causa* und um eines schönen Profits willen / oder daß Handel und Wandel besser floriren möge / allerhand Secten dulden / und dabey die Wahrheit verlieren ? Sind denn das die rechten Mittel / Städte und Länder in Aufnahme zu bringen / und das Interesse publicum zu befördern ? Wir sollen ja / nach Pauli Erinnerung / nichts übelsthun / daß Gutes daraus folge / Rom. 3, 8. Der Herr Anonymus wird gewiß nicht allenthalben Approbation finden / er mag nun seine Hypothesin Theologic oder politicè examiniren / so wird er nirgends damit fortkommen / als bey seiner Parthie ; Gehet es damit in Holland oder in dieser und jener Provinz glücklich / so ist hingegen z. E. Engelland darbey mehrmahls desto unglücklicher gewesen / damit ich von denen letzten Zeiten und Coniuncturen nichts gedenke ; doch gehören diese Exempel / so außer dem H. Röm. Reiche / hieher gar nicht / denn im N. Reiche ist / wie bekannt / *Status pactirius*, und die Stände sind an das *Instrumentum pacis* numehro gebunden / so aber Auswärtige nicht vinculiren / noch ihre Freyheit einschrencken kan. Und ist denn der Herr Anonymus damit nicht zu frieden / daß gleichwohl hin und wieder / auch unter Lutheranern / in volkreichen Städten und Ländern / der gleichen Neutralisten und Indifferentisten *de facto*, theils auch unwissend / weil so scharff darnach nicht eben gefragt noch inquiriret wird / leyder ! geduldet werden ? *Sunt enim hodierni Indifferentista, quod antea in nostra Ecclesia inauditum fuerat, nomine Lutherani, quippe in Lutherana Religione educati, & externo Lutheranorum coetui, imo Ministerio, ne periculum ipsis ex non tolerata in imperio religione imminet, sese adiungunt. Quorum tamen sacra intra animum suum execrantur.* Fecht. in Scrutin.

tin. proflig. ex Ecclef. Hæretificat. p. II. Hat nicht auch unlängst ein vornehmer Lutherischer Theologus öffentlich darüber geklaget / daß an seinem Ortz / einer berühmtesten Stadt / über 100. / so viel er für seine Personen nur wisse / auch bereits an gehörigen Ortz denunciret / zu finden wären / die weder zur Kirchen noch Beicht-Stuhl und Abendmahl sich hielten / da sie doch unter den Lutheranern lebten und wohneten / sich auch stille und eingezogen hielten / aber die sacra bey den Lutherischen niemahls gebrauchten / noch des öffentlichen Gottes-Dienstes sich bedienten ? Der gleichen auch das Wittenbergische gelehrte Programm Celeberr. Dn. D. Wernsdorffii: Quod pietismus non sit fabula; referiret in diesen Worten: Narravit mihi haud ita pridem Doctor Theologus, multis erudite scriptis nostra de Ecclesia mortaliter meritus, mihi que ac bonis omnibus amicissimus, sua in urbe numerum quinquaginta & amplius hominum utriusque sexus esse, qui singularem sanctimoniam speciem præ se ferant, nec tamen vel nostra sacra frequentent, vel nostros Doctores audiant, sed sibi suos conventus habeant, & à nostra synaxi tanta se contumacia removeant, ut aliqui annis XII. XV. & pluribus eadem abstinuerint, causati, sufficere sibi, quod & Christus cum ipsis, & ipsi cum Christo quotidie cœnent. Edit. 1712. Dom. XI. Trinit. Und das Hoch-Ehrwürdige Hamburgische Ministerium redet ebenfalls hiervon aus der Erfahrung: Wir mögen nicht bergen / lauten ihre Worte / weil es etwan an solchen Verführern von langen Zeiten her nicht gemangelt / die den Schein eines gottseligen Weisens haben / aber seine Kraft verläugnen / hin und wieder in die Häuser schleichen / und ihre Irthümer / unter angemachter besonderer Heiligkeit / insonderheit Verachtung des heiligen Predigt-Amtes / welches viele nicht unlieb zu hören / auszustreuen wissen / daß es dahero auch an Verführten unter uns dieses Orts nicht mangle / mit denen wir bißhero eine geraume Zeit Gedult und Mitleiden gehabt / auch nicht ermangelt / sit treulich und fleißig zu ermahnen / von solchem Unfug und Verachtung des Hochheiligen Abendmahls abzustehen / und nach der Verordnung und Anweisung des

Herrn Christi / als unsers einigen Meisters / Herrn und
 Haupts / gleich andern frommen und rechtschaffenen Christen
 sich auffzuführen / und zum würdigen Genuß des Heiligen Ab-
 endmahls anzuschicken : Welche privat-Erinnerung (daran es
 auch bey Gelegenheit öffentlich auff der Cangel nicht erman-
 gelt /) bey einigen was Gutes gewürcket / andere dagegen haben
 sich bishero noch nicht entschliessen wollen / ihren Irweg zu ver-
 lassen / und meynen / man möge sie doch nicht zwingen zu einer
 Sache / davon sie in ihrem Gewissen keine völlige Überzeugung
 haben. Nun ist zwar unser Verck unß Amt mitnichten/ jemand im
 Gewissen zu zwingen : Wir sollen Niemand zum Glauben oder
 Sacrament zwingen / schreibet Lutherus in der Vorrede über
 den kleinen Catechisimum / auch kein Gesez/ noch Zeit/ noch Stätt
 stimmen/ aber das ist unser Amt/ also zu lehren und zu predigen/
 daß sie sich selbst ohne unser Gesez dringen / und gleichsam uns
 Pfarrherren zwingen/ das Sacrament zu reichen/ welches man
 also thut / daß man ihnen saget : Wer das Sacrament nicht su-
 chet oder begehret zum wenigsten einmahl oder viere des Jahrs/
 da ist zu befragen / daß er das Sacrament verachte / und kein
 Ehrste sey / gleich wie der kein Ehrste ist / der das Evangelium
 nicht gläubet oder höret/ &c. und dahin gehet unser Zweck in die-
 sen wenigen Blättern / &c. in der treuemeynten Warnung für ein-
 schleichende Verachtung und muthwilligen Verächtern des Hochheiligen
 Abendmahls an ihre Zuhörer ; Hamburg 1714. in der Vorrede pag. 5.
 Was noch an mehrern Orthen leyder! geschieht / wo zumahl auch der
 Magistrat indifferentistisch gesinnet / und das Ministerium ohne Schutz
 gelassen wird / wil ich andern zu untersuchen anheim stellen. Zum wenig-
 sten scheint es / daß bey ieszigen Zeiten und Conjunctionen auch die hohen
 und allerhöchsten Verordnungen / so darwider ergangen / nicht allent-
 halben durchdringen / sondern gleich andern ihre Exceptiones und Dila-
 tiones leiden müssen/ und mögen disfalls die Grossen und Mächtigen dieser
 Welt/ wenn ihre Befehle und Verordnungen nicht allezeit auff gehöriger
 Mas-

Waffe respectivet werden/mit demjenigen sich trösten/ der da ist ein Herr
 aller Herren und König aller Könige / und doch auch leiden muß / daß sie
 und andere über seine Göttliche Gesetze / Rechte und Gebothe eigenmächtig
 dispensiren/ darwider excipiren/ und nicht allezeit darnach leben / son-
 dern ihre Freyheit oft zum Ruin ihrer Länder und höchsten Nachtheil ih-
 rer Seelen und Seligkeit gar unverantwortlich gebrauchen/ und erschreck-
 lich mißbrauchen / zumahl da es ihnen zuweilen an Leuten fehlet im geist-
 lichen und weltlichen Stande / die ihnen die Wahrheit von Herzen sagen/
 und ihr Leben dabey nicht theuer achten; Davon viel zu sagen und zu klä-
 ren/ wenn es nöthig/ und ich dem geneigten Leser nicht vielmehr damit be-
 schwerlich wäre. Dem Herrn Anonymo aber recommandire nur noch
 schlußlich zu seiner bessern Information Daniel. Cramerii Descript. Hæ-
 rescolog. c. 2. Prolegom. p. 38. seq. Bechm. Caf. Consc. Caf. 9. p. 278. seq.
 und Meisneri Philof. Sobr. P. 3. 15. S. 2. Qu. 5. p. 881. seqq.

S. 6.

Das andere Argument gründet er darauff/ daß widrige Religions-
 Verwandten in einer Republic (seil. auch im Heil. Röm. Reiche) gar
 sicher könten angenommen und geduldet werden. Dieses aber ist ex
 duplici ratione falsch / a) anfänglich wegen des Religions-Friedens/
 als dessen Pacta erfodern / daß man nur dreyerley Religions-Verwand-
 ten im Röm. Reiche dulden soll / nemlich Catholische / Luthersche / und
 Reformirte / d. i. solche Leute/ welche sich ratione publici Religionis Exer-
 citii zu einer von diesen dreyen Parthien halten / dessen sich auch nunmehr
 die Reformirten von daher quoad securitatem zu erfreuen haben/ als
 welchen bekannter massen auf Requisition des Kaisers Maximiliani II.
 auf dem Reichs Tage zu Augspurg 1566. dieses ebenfalls zugestanden
 worden/ v. Carpzov. in Hag. Lib. Symb. p. 28. Da nun aber die heuti-
 gen Neutralisten zu keiner von diesen dreyen Parthien sich halten / son-
 dern ein jeder für sich seinen Gott anbeten will / lieber! wie können sie
 denn bey so gestalten Sachen im Röm. Reiche ohne Gefahr und Verletzung
 des Osnabrück. Schw. Friedens-Schlusses aufgenommen und geduldet wer-
 den? b) Hiernächst ist es auch falsch/ in Ansehung der Personen selbst
 und

B 3

und ihres Naturels/ quoad Statum Religionis, gestalt ja dem Hn. Anonymo ex Seldeno, Ruelio, Strabone und andern/ nicht unbewußt seyn kan/ daß alle Völcker naturalem instinctum ad cultum divinum etiam NB. publicum & ad solennes ferias gehabt haben und noch haben/ vid. Buddeus Instit. Theolog. Moral. p. 555. seq. Ryffel de Jure Natur. c. 8. S. 8. p. 39. seq. Wie könnte sie abermahl dieser stimulus naturalis ruhig seyn lassen/ daß sie nicht an dem Orthe/ wo sie leben/ darauff bedacht wären/ ihrem Gott nach ihrer eigenwilligen Weise auch NB. öffentlich seinen Dienst zu leisten/ weil sie aus dem Licht der Natur gar wohl erkennen/ daß es damit nicht genug sey/ wenn es nur im Herzen von einem jeden insonderheit geschieht/ sondern es müsse auch öffentlich und auf eine solenne Art und Weise nothwendig geschehen. Wiewohl ich hier von der Controversie mit Fleiß abstrahire/ ob auch die Sanctificatio Sabbathi, so pars cultus divini publici, aus dem Lichte der Natur bekannt sey/ oder ob die Gentes solch Institutum nur von denen Ebräern oder ihrer Wo: fahren/ oder gar von den primis parentibus überkommen / v. Buddeus l. c. Hug. Grotius de Verit. Religion. Chr. L. I. c. 16. Huertius Demonstr. Evangel. p. 127. Syrbii Dissert. de Sabbatho Gentium & alii. Ich will nur aus obgemeldten so viel erweisen und schlüßeln/ daß man zu solchen Leuten/ die zu dem öffentlichen Gottesdienst dieser oder jener Religions-Partie sich nicht halten/ sondern ohne Prüfung und Anzeigung derer Ursachen von allen sich absondern/ und nur in der Stille Gott dienen wollen/ gar kein sicher Vertrauen haben könne/ sondern nicht ohne Grund von ihnen argwohnen und besorgen müsse/ daß sie irgendswo/ zu Folge ihres natürlichen Antriebs/ zusammen kommen/ heimliche Conventicula halten/ ihre Irthümer ausbreiten/ und also denen Gesezen zu wider handeln/ ja wohl gar den Statum Religionis in Republica turbiren möchten/ zumahl wenn ihnen lange nachgesehen/ oder sie von höherer Gewalt/ die sie schon durch List und andere Mittel auf ihre Seite zu ziehen wissen/ unterstützt werden solten; Wer wolte sich nun hierbey Ruhe und Sicherheit einbilden/ oder nach der Liebe wohl das Beste hoffen/ denn wo Liebe ist/ da ist ja nicht Furcht? 1. Joh. 4, 18. Ist also

also auch dieses ein falsch præsuppositum, worauff des Herrn Anonymi gefährliche Hypothesis beruhet. Hierbey aber möchte von jemanden der Einwurf gemacht und gefragt werden: Was denn nun wohl derjenige bey seiner Religion gebessert sey und davon habe/ wenn er per errorem Seculi zu einer gewissen Religions-Parthie sich schlägt/ und also/ wie man zu reden pflegt/ mit macht/ wie es die introducirte Kirchen-Ordnung/ und das gewöhnliche Ceremoniel bey dem öffentlichen Gottesdienste im Lande anweist? Hierauff aber ist zu antworten: Daß/ wenn nur ein solcher Neutralist und Indifferentist es versuchen/ und z. E. bey der Lutherischen Kirchen und Gemeine/ von welcher er sich abgerissen/ des Gottesdienstes sich wieder in rechter Ordnung gebrauchen/ und ihre Glaubens-Bekännisse/ so in unserm Concordien-Buche enthalten/ mit denen Römisch-Catholischen und Reformirten Lehr-Sätzen/ so in dem Concilio Tridentino und in dem Synod. Dordrecht. befindlich/ fleißig conferiren/ und nach der heiligen Schrift prüfen und examiniren wolte/ er würde bald/ durch Beystand des Heil. Geistes/ warum er zu bitten/ den Unterscheid wahrnehmen/ und befinden/ welche Glaubens-Lehren unter diesen dreyen Religions-Partien mit der Schrift am besten harmonirten und einstimmten/ und in den vornehmsten Fundamental-Sprüchen/ und deren Erklärung/ als worauff die Articuli Fidei sich gründen/ den Sinn des Heil. Geistes am richtigsten errechet und ausgedrucket/ und da würde es ihm sein Gewissen schon sagen/ und ihn convinciren/ daß er allerdinges schuldig sey/ mit dieser Kirchen und Gemeine es alleine zu halten/ deren Lehre und öffentliche Glaubens-Bekännisse mit Gottes Wort am genauesten übereinstimmten/ und den Sinn des Heil. Geistes in Auslegung der Schrift am gewissen vorstellten/ welches ja von der Evangelisch-Lutherischen Kirchen/ und deren Glaubens-Bekännissen mit Recht gesagt werden kan/ auch Gottfried Arnold/ der Verfechter der Indifferentisten/ an unterschiedlichen Orten seiner Schriften/ von der Wahrheit überwunden/ öffentlich bekennen müssen/ zum Theil auch die heutigen Indifferentisten solches selber nicht leugnen können/ noch wollen. Es ist auch nicht zu zweifeln/ daß bey

sol

solchem fleißigen Nachforschen und heiligen Bemühung der Heil. Geist würde durch sein Wort Zeugniß geben seinem Geist/ ihm selber das Verständniß öffnen/ und in die Wahrheit leiten/ auch einen solchen fleißigen lehrbegierigen Schüler und Nachforscher der Wahrheit nicht irren lassen/ sondern für allen Betrug und Irrthum bewahren/ und die erkafte Wahrheit alsdenn in seinem Herzen versiegeln. Diesen Vortheil wird er also davon haben/ wenn er sich zu der Lutherisch-Evangelischen Kirchen hält/ und zu dessen Gliedmassen und Bekennern sich gesellen wird.

S. 7.

Das folgende Argument zeigt alsobald seine Schwäche/ wenn es heißet: Man ließe gleichwohl zu/ daß auf denen Univeritäten im Heil. Röm. Reiche Theologi und ganze Facultäten ihre eigene und besondere Meynungen seil. in Glaubens-Sachen hegen/ warum solte auch nicht privat-Personen dergleichen erlaubet seyn? Antwort: Es ist noch nicht erwiesen/ daß diese diverse Meynungen/ so auch unter Lutherischen Theologis und Facultäten pro & contra ventiliret werden/ alle insgesamt fundamental sind/ und entweder directe oder indirecte das fundamentum fidei dogmaticum laediren; Von welchem Unterscheid J. Meisnerus in Exam. Catech. Palat. Sect. XI. p. 1102. Rappolt in Oper. Theol. p. 211. & 213. Schwarz. in Tr. de Re divina p. 17. Wagnerus in Act. Syncret. c. 5. & 6. p. 714. Hunnius in Dissen. fundam. XI. p. 37. und andere mehr uns gründlich unterrichten. Die bisherigen Streitigkeiten unter denen Lutherischen Theologis haben entweder Quaestiones problematicas concerniret/ oder dogmaticas. Ist das erste gewesen/ so hat man den Dissensum in Liebe erduldet/ und deswegen einander nicht verkehret/ sondern den dissentirenden Theil eines bessern unterrichtet; Ist aber das letzte erfolgt/ so hat man ihnen/ doch bey geziemender Observanz derer graduum admonit. ohne Bedencken/ auch wohl öffentlich/ widersprochen/ und allen Verdacht von der Evangelisch-Lutherischen Kirchen abzulehnen/ und die Novatores zu überführen/ daß sie nicht von uns gewesen/ sondern vorlängst von uns ausgegangen/ denen Adversariis aber zu zeigen/ daß wir noch feste halten an dem Fürbilde der heilsamen Lehre. Es irret aber der Herr

Herr Anonymus auch hierinnen gar sehr / daß er den consensum orthodoxum in denen privat- Schrifften der Theologorum alleine suchen wil / mit Ausschließung ihrer Declaration und Confession , so sie nach denen Libr. Symbol. bey dem abgelegten Religions-Eyd / gethan / und dabey sich obligiret / von der erkantten und bekantten Evangelischen Lehre nicht abzuweichen / oder da sie auff widrige Gedancken verleitet werden solten / denen Vorgesetzten / Krafft ihres geleisteten Juraments / solches nicht zu verhalten / sondern ihnen ungesäumt davon Nachricht zu geben / und sich entweder eines bessern von ihnen unterrichten zu lassen / oder in Verweigerung dessen / und da sie bey ihrer Meynung verharren wolten / die Dimission von ihnen zu erwarten. Und hierauff verlassen sich die Consistoria und Facultäten / und versehen sich im übrigen zu denen Lehrern in Kirchen und Schulen des Besten / donec probetur & demonstratur contrarium. Im übrigen bin ich bereit / dem Herrn Anonymo und seines Gleichen / auff Begehren / aus Gerhardi Confess. Catholica, Bebelii Antiquitatibus Evangelicis , Dorschei Thoma Aquinate, tanquam confessore veritatis Evangel. E. Masii abgefertigten Jesuiten und andern mehr / in einem kurzen Extract künfftig zu zeigen / daß unsere Evangelisch- Lutherische Kirche noch bis auff diesen heutigen Tag nichts anders lehret / als was die wahre Kirche in denen ersten 4. Seculis iederzeit öffentlich gelehret / und auch nachgehends unter dem Pabstthum in vielen alten und neuen Scribenten / in Canone Comitior. , in denen Märtyrern und Bekennern zum theil beybehalten und vertheidiget hat. Daß aber zu unserer Zeit derer dissentirenden Theologorum opiniones nicht mehr in Conciliis oder Colloquiis, wie vormahls / examiniret / und wo sie gefährlich und irrig befunden / publica auctoritate verworffen worden / wie man bey denen Rathmannischen / Syncretistischen und Pietistischen Neuerungen vorlängst gewünschet / gehoffet und erwartet / auch zu thun schuldig gewesen / solches ist denen bisherigen grossen Veränderungen und Fatalitäten / besonders bey dem weltlichen Stande / auch zum theil denen Theologis selbst / so dergleichen Propos hie und da leyder! mehr gehindert / als befördert / zuzuschreiben / aber auch als ein betrübter klarer Beweis anzusehen /

daß die Liebe zur Wahrheit/wie der Eysen zur Gottfeligkeit / in denen Herzen derer Großen / welche doch Christo / ihrem obersten Lehr-Herrn / die Ehre auffthun / und die Kirche beschützen sollen / meistens verlohren / so daß man sich über die Irthümer so wenig / als über die Lasten kein Gewissen mehr macht / sondern in beyden seine verdammliche Freyheit wider die zankfüchtige Clerisey / wie man zu reden pfleget / zu behaupten gedencet. Allein / man irre sich nicht / Gott läßt sich nicht spotten ! Er hat weder uns / noch unsere Nachkommen darüber in specie privilegiert / daß wir bey so groben Undanck und schändlicher Verachtung des Göttlichen Worts und der Heiligen Sacramenten / das Kleinod der reinen Lehre und Evangelischen Wahrheit / das für die Vorfahren Guth und Blut auffgesetzt / in unsern Kirchen / Schulen und Wohnungen / worinnen wir es / Gott Lob ! so lange Zeit gehabt / nothwendig behalten / und gleichsam erblich besitzen müssen ; o nein ! Es haben es schon viele Länder und Städte / die es bey dem Anfang der Reformation gehabt / um ihres Undancks willen / der bey ihnen lange nicht so groß / als bey uns gewesen / aus gerechtem Gerichte Gottes / vorlängst wieder verlohren / nachdem sie die Liebe zur Wahrheit nicht haben angenommen / daß sie selig würden / drum hat ihnen Gott (zur Straffe wiederum von neuen) kräftige Irthümer gesendet / daß sie nunmehr glauben der Lügen / auf daß gerichtet werden alle / die der Wahrheit nicht glauben / sondern haben Lust an der Ungerechtheit / 2. Theß. 2. 10. 11. 12. Ich wiederhole hier billig zum Beschluß / was noch in diesem Jahre die Hochw. Witt. Theologische Facultät wider die Herren Giesensers / zu Erläuterung dieser Materie / recht gründlich und offenerhitzig geschrieben : Es wurden hievor / lauten ihre Worte / zu dem Ende die Concilia angestellt / (weil die Irthümer auszurotten /) nachdem aber dieselbe expiriret / thaten sich die Lutherischen Churfürsten und Stände in gewissen Conventen mit denen Theologis zusammen / (denn damahls galten die Theologi noch was / und wurden gehöret /) und setzten / bey geeigneten Controversien / Confessiones oder Declarationes auf / und ließen es allenthalben / die Einigkeit unter denen Unsigen zu erhalten.

halten / unterschreiben; daraus sind die Libri Symbolici erwachsen. Nach der Hand / da die Fürsten nicht mehr Hand anlegen wolten / thaten die Theologi zu Wittenberg zur Sache / schrieben fast an alle Kirchen unserer Religion / in der Materie de Syncretismo cum Reformatis, doch kunte keine vollkommene Vereinigung / so viel wir wissen / heraus gebracht werden / wenigstens ist es nicht an den Tag kommen. Dis mag wohl der letzte Conatus, eine gewisse universal-Confession unserer Lehre in einer importanten Sache heraus zu bringen / gewesen seyn / und hat doch keinen Effect gehabt. Was / meinen wir denn / wird in das künfftige zu hoffen seyn / da das Directorium unserer Lutherischen Sachen zu der Römischen Kirchen übergegangen / und sonsten auch nirgend mehr weder Liebe noch Euffer gegen die Gdtliche Warheit verspirret wird? Wie können dann doch nur immer neue Confessiones von denen unter einander Dissentirenden abgefasset und publiciret werden? Sollen aber deswegen redliche Liebhaber der Reinigkeit und Warheit zu denen groben Schwärmereyen / allerhand Neuligkeiten und Irrthümer stille schweigen müssen / weil man keine universal-Confessiones mehr machen kan? Solte deswegen der Befehl des Apostels keinen Platz mehr haben: Halte ob dem Wort / das gewiß ist und lehren kan / auff daß du mächtig seyst zu ermahnen durch die heilsame Lehre / und zu straffen die Widersprecher / welchen man muß das Maul stopffen? in Beantwortung der Frage: Ob die Pietisterey eine Fabel sey? c. 9. S. 5. p. 81. seq.

§. 8.

In dem folgenden §. opponiret er uns die Juden / so von einem jeden Reichs-Stand möchten geduldet werden / per ordin. polit. August. de Anno 1548. Tir. von Juden / de Anno 1577. wodurch aber das Instrumentum pacis gleichwohl nicht verleset würde; Allein das ist nicht vera oppositio, und weder secundum idem, noch ad idem; v. Donati Ars Syllog. p. 30. denn die Juden gehören ja nicht unter die Paciscenten / so da-

zumahl bey Herstellung des Religions-Friedens interesirret gewesen; sie sind auch / Krafft dieses Friedens-Schlusses im H. Röm. Reiche / weder einz noch ausgeschloffen worden / dahero auch die Pacifcenten ihrent wegen keine obligation auff sich genommen / sie zu dulden oder zu recipiren / oder auch / wo sie sich eine Zeitlang auffgehalten / wieder fortzujagen / welches ein ieder Reichs-Stand / ohne daß er die Reichs-Gesetze laedire / und wider den Religions-Frieden handele / nach seinem Gefallen thun kan / wie er es für gut befindet / wo er ihnen nicht selbst per Recessum schon was zugestanden / so ihn obligiret. Auch habe ich hier nicht Ursache / die rationes zu untersuchen / warum sie hier und da toleriret / oder auch unter gewissen conditionibus recipiret werden / in gleichen warum sie anderswo ejiciret und fortgejaget werden / nachdem es schon von andern weitläufftiger geschehen / und gewiesen worden / was dabey zu beyden Seiten zu beobachten / wenn sie sollen recipiret oder geduldet werden ; Es kan hier von nachgelesen werden Balduinus in Caf. Consc. l. 2. c. 5. & 6. p. 152. seq. Mengerung in Scrutin. Consc. Catech. c. 6. qu. 86. p. 393. Spenerus im Theol. Bedencken / P. 4. Ad. 1. S. 18. p. 87. seqq. Dedeken. Vol. II. in Append. Nor. Ad. Sect. 6. no. 1. fol. 710. seq. Consil. Theol. Witteberg. P. 3. Tit. 2. no. 37. & Tit. 9. fol. 1097. Dunte in Caf. Consc. c. 16. sect. 2. qu. 27. p. 733. seq. u. f. w.

S. 9.

Endlich berufft sich der Herr Anonymus auff Gott selbst / als welcher von Anfang der Welt bis auff den heutigen Tag allerhand Religionen geduldet / daß dahero die Obrigkeit sich wohl kein Gewiffen machen dürffe / zu Folge diesem höchsten Exempel / dergleichen auch zu thun / und allerhand Religionen in ihren Ländern zu dulden und auffzunehmen ; Allein es haben auff diesen Einwurff die Herren Theologi in Wittenberg vorlängst geantwortet / so wir aus ihren 1664. publicirten Consiliis alhier wiederholen / auch selbiges ganz am Ende beyfügen wollen ; (***) Hierbey / lauten ihre Worte / wird von etlichen auch dieses eingeführet / daß Gott der Herr selbst in der Welt nicht allein die wahre Religion erhält / sondern auch irrige Meynung und der-

sel-

selben Fortsetzung zulasset / sie mit Gewalt und extraordinarie nicht ausrottet / sondern das Unkraut neben dem Weizen bis auff den grossen Tag seiner Erscheinung wachsen lasset / Luc. 8. v. 8. dahero zu schlüssen / daß auch Obrigkeit nach Gottes Exempeln die Wachung des Unkrauts/ und also das Exercitium falscher Religion mit gutem Gewissen eine Zeitlang und im Nothfall wohl verstaten könne und solle; vid. Consil. Witteb. P. 3. f. 34. seq. Hieraus ersiehet der Herr Anonymus, daß der Obrigkeit zwar erlaubet/ auch widrige Religions-Verwandten zu dulden / aber NB. nur eine Zeitlang / nemlich so lange sie ruhig sind / keinen öffentlichen absonderlichen Gottesdienst anrichten / auch erböthig seyn/ von denen ordentlichen Lehrern sich willig und gerne unterrichten zu lassen / ja es soll auch nur im Nothfall geschehen / wenn nemlich gewisse Pacta und Recesse die Toleranz frembder Religionen ersodern/und die widrigen Religions-Verwandten nunmehr/ rebus sic stantibus, ohne Verunruhigung des Vaterlandes und der wahren Kirchen nicht wieder ausgeschafft werden können; dabey aber auch in Deliberation zu ziehen / daß ja nicht bey allen und ieden / so da irren / eine pravitas formalis zu finden / denn ob schon die pravitas objectiva à parte erroris fundamentalis in Glaubens-Puncten offenbahr / so ist sie doch nicht allezeit in errante in gleichem grad anzutreffen / so bey allen Secten wahrzunehmen und zu beobachten; v. D. Musæus in Tr. de fugiendo Syncretismo, c. 1. §. 69. p. 135. seq. Es ist zwar auch zum öfftern seither urgiret und uns vorgehalten worden / daß man gleichwohl auff protestirender Seiten von dem Rigueur in Verfolgung der Ketzer abgangen / und die alten Constitutiones de Annis 1529. & 1530. nicht mehr in Observanz wären; Allein es hat der Concipient der Hist. Pietistic. Waldeccenf. sehr wohl hierauff geantwortet: Ob zwar/ lauten die Worte / nicht ohne ist / daß die Constitutiones gegen die Wiedertäufer de Annis 1529. & 1530. bey uns Protestantibus nicht mit solchem Rigueur, als in terris Romanæ Ecclesiæ observiret worden / sondern daß wir Evangelici nach bessern ergründeten Ursachen in so weit darvon abgangen / daß contra hæreticos & errantes in fide wei-

ter nicht verfahren wird / als daß / wann sie auff beschene Erinnerung und gütlichen Zuspruch sich nicht fassen können / noch wollen / denenselben die Beywohnung und Protection aufgekündigt / und des Landes verwiesen werden / wo sie aber zugleich dem Obrigkeitlichen Befehl und Ordnung sich frevelhaftig widersetzen / Aufruhr anstiften / Gotteslästerungen und andere per se das Leben verwürkende Excesse begehen / so hat es gar kein Zweifel / daß alsdann eine hohe Landes-Obrigkeit mit Feuer und Schwerdt secundum qualitatem perpetrati delicti verfahren kan / per consequens ist höchst fälschlich / daß die Constitutiones von denen Wiedertäußern in totum aufgehoben / sondern nur in tantum limitate, nebst der in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Art. XX. §. 6. enthaltenen Constitution, noch solcher gestalt in vigore, daß auch ein Landes-Herr allerdinges befuaht und schuldig / als summus Episcopus in seinen Landen auff Defension und Conservation der Religionen zu sehen; l. c. p. 208. seq. So ist auch bey dem Heren Anonymo noch der Scrupel übrig / warum man den andere widrige Religions Verwandten dulde / und selbige in den Religions-Frieden aufgenommen / die doch / unserer Meynung nach / auch größlich irren / und so wohl / als die Neutralisten / andere verführen können? Hierauff aber wissen wir nicht besser zu antworten / als aus unserm Dedekeno, denn hieher gehören die Worte ex Vol. I. P. 3. L. 2. N. 1. S. 1. No. 2. Was der Christen Religion anbelanget / heist es ibidem, so haben zwar dieselben alle Gottes Wort / aber eines Theils sehen hin zu ihre Traditiones und Menschen-Land / oder verfälschen das mit ihrem Abergwize. Derohalben so kan von denselben nicht schlechter Dinge / sondern secundum quid und etlicher massen gesagt werden / daß sie die wahre Kirche Christi sey / nemlich / so ferne sie noch den Mahl-Schaz ihres Bräutigams Christi Jesu behält / und durch dasjenige / was sie noch unverfälschet hat / Christo ihrem HErrn wiedergebähret / Ezech. 16. v. 20. &c. cap. 23. v. 7. und er sie nicht gänzlich repudiiret und von sich stößt.

Dan

Dammhero auch unter ihnen und dem heydnischen Hauffen
 noch der Unterscheid ist / daß diese aus der Kirchen Gottes seyn/
 jene aber zum Volcke Gottes / und Ergänzung der Catholischen
 oder allgemeinen Kirchen / gehörig. Denn ob sie gleich Gottes
 Wort verfälschen / ja auch theils den Grund des Glaubens um-
 stossen / so wird doch Gottes Wort noch in ihren Gemeinen ge-
 handelt und angezogen / auch von etlichen stand hafftigen Beken-
 nern / so dann von andern einfältigen Christen / der rechte Ver-
 stand des Göttlichen Worts / welches nicht leer wieder kömmt / Esa.
 55. v. 10. dargethan und auffgenömmen / und durch anderer rechts-
 gläubigen Kirchen gesunde Schrifften / welche ihnen zu lesen zu-
 kommen / vertheidiget. So ferne aber solche Kirchen von dem
 Haupt-Articula und Grunde des Glaubens abweichen / sind sie
 falsch und irrig / und gehet mit allen / so solchem Irrthum bey-
 pflichten / nicht anders / als wenn Spreu und Hülsen mit und
 neben dem Weizen in die Scheuren gesämet sind. Welche Kir-
 che aber Gottes Wort rein und lauter behält / ohne alle Verfä-
 schung und Zusatz / die ist simpliciter Ecclesia vera, gänglich und
 schlechter Dinge eine wahre Kirche Gottes / als die da recht leh-
 ret von Gottes Einigkeit und Willen / daß Gott der Vater sei-
 nen Sohn darum allen Menschen gegeben / damit sie desselben/
 als ihres Sünden-Trägers / vollkömnen Gehorsam / aus Er-
 leuchtung Gottes des Heiligen Geistes / in wahren Glauben /
 durchs Wort und Heiligen Sacramenta ergreifen / von Sün-
 den loß gezehlet / gerechtfertiget und selig werden / auch solche ih-
 nen zu gerechnete Gerechtigkeit mit guten Wercken erweisen /
 und keinem Irrthum noch Goetlofsigkeit wider das Gewissen
 beypflichten. l. c. fol. 1089. seq. Ich setze hinzu / daß die so genannten
 Indifferentisten die Heilige Schrifft / auch in den wichtigsten fundamen-
 tal- und Glaubens- Sprüchen / bloß und allein nach ihrem Gefallen / gar
 anders / als die Orthodoxi, erklären / und auch hierinnen ihre Freyheit
 behaupten wollen / da doch nur einerley Verstand der Schrifft / und also
 auch

auch nur einerley Exegesis und Erklärung ist ; Welche allgemeine richtige und eigentliche Erklärung aber derer fundamental-Sprüche / worauff sich der Lehr- und seligmachende Glaube gründet / von unserer Evangelisch-Lutherischen Kirchen bisher gebrauchet / in denen alten und neuen Symbolis unstreitig enthalten / und als eine theure Beplage daselbst verwahret / und rein und lauter zu finden / die aber die heutigen Neutralisten als irrig / so nicht ohne Fehler wäre / bosshafftig und gänzlich verwerffen / und darzu sich nicht bekennen wollen / sondern dagegen ihre eigenmächtige Glossen und falsche Auslegung der Kirchen aufdringen / da doch bekannt / quod vera revelatio , (imo ipsa Religio) ex falsa interpretatione periclitetur ; Ryffel , de Jur. Nat. & Gent. p. 41. Sehr schön schreibet der alte Theologus , Chemnitius : Ecclesia accepit ab Apostolis non tantum textum Scripturæ , sed etiam legitimam ejus interpretationem ; in Conc. Trid. P. I. de IV. Gen. Imo in Ecclesia veritas divina omni tempore aservata fuit , atque in omnibus Articulis creditu necessariis propagata , & adhuc propagatur ; Calovius in Syst. Theol. T. I. p. 432.

§. 10.

Ich finde noch schlußlich / daß dem Herrn Anonymo auch die Subscription derer Libr. Symbol. so nicht mit quatenus , sondern mit quia in statu confessionis zu geschehen pflaget / höchst ärgerlich / ja ihm gar ein Gewissens-Zwang heissen muß ; Allein das ist eben das schöne alte Lied / das man so gerne höret / ohngeacht man wohl weiß / daß kein rechter Evangelischer Christ und aufrichtiger Lutheraner mit einstimmen wird : Ich wil mich dahero hiermit nicht aufhalten / sondern antworte mit dem Herrn Probst Schröern aus seiner Ehren-Rettung derer Symbolischen Glaubens-Bücher kurz und gut : Das quatenus oder so ferne / heist es ibidem , ist kein Zeichen der Gewißheit / sondern des Zweiffels / ob aber durch Zweiffel das Gewissen könne in Sicherheit gesetzt werden / stehet nicht zu hoffen / vielmehr sagen die Moralisten : Conscientia dubia nihil faciendum. Und weil denn aller Zweiffel eine Unwissenheit zum Grunde hat / so ist die Frage : ob es nicht ignorantia vincibilis und aus Bosheit herrühre ? Ja wo auch schon
cini

einiger Zweifel und Ungewißheit des Gewissens sich ereignet/
ist es eine schwere Sünde / sich in ein Eydliches Verbindniß ein-
lassen wollen. Darum auch der Casus (den Segner fingiret / daß/
wo jemand so schwach wäre / der sich anders / als mit dieser Be-
dingung / quatenus, so ferne die Bücher mit Gottes Wort über-
einstimmen / aus diesem Scrupel zu verbinden nicht getraue-
te / weil ihm auch unwissend sich etwas in den Symbolischen Büchern/
dem Göttlichen Worte nicht gemäß / sünden möchte / man seines
Gewissens schonen / und da man im übrigen sehe / daß b. y ihm
kein Betrug / sich damit vergnügen könne /) aus angeführten
Ursachen nicht statt hat. Ist er so schwach am Verstande / daß er
nicht sehen kan / daß unsere Glaubens-Bücher mit der Heiligen
Schrift übereinkommen / so soll er sich unterrichten und weissen
lassen; wil es denn noch nicht seyn / wil auch ändern / welche ge-
scheuter sind / denn er / nicht trauen / so ist es entweder eine boß-
haftige Halsstarrigkeit / da ihm ein vorgefaßter Wahn im We-
ge stehet / von welchem er nicht lassen wil / oder eine so groff. Dum-
heit / um welcher willen er nicht geschickt seyn mag / sich zu den
Glaubens-Büchern zu verbinden / kan auch NB. mit gutem
Gewissen nicht zu einigem Amte unserer Kirchen ange-
nommen werden. Denn was wil und kan doch ein solcher leh-
ren / der nich. die Articul unsers Glaubens-Bekantnisses erken-
nen mag / ob selbige mit Heiliger Schrift übereinkommen. l. c.
p. 245. seq. Ja es approbiren billig alle redliche Lutheraner die wohl-
gefaßte Thesin in den bekantnten Vindiciis Libr. Symbol. Hinc descrip-
tio per *Quia* ei, qui sollicitè ac devote eos explorando, veritatem
 $\epsilon\gamma\gamma\epsilon\alpha\sigma\omicron\nu$ quoad substantiam dogmaticam inibi contineri, reperit, ac
divina fide convictus est, incumbit, tanquam justa, facillima, conscien-
tia jucunda, fidei nostræ honesta, imo tanquam tutior, certior, ac in-
tentioni speique Ecclesiæ poscentis æque ac pascendæ longe convenien-
tior, utilior, salubrior, omnique modo gratior, quam quæ fit per *Qua-*
tenus, quæ fraudulentorum est ac esse potest incrustamentum, involu-

D

crum

crum ac latibulum potius, quam infirmorum quaecunque, quamvis vix, imo nequaquam certe solidum adminiculum, durabile refocillamentum, aut constans munimentum. v. Welleri Vindic. Lib. Symb. Thes. 23. p. 5. seq. Carpzov. in Isag. Lib. Symb. p. 22. Hannekenius in Aug. Conf. qu. 10. p. 34. seq. Schelguigii Synopf. Contr. A. 5. qu. 11. p. 64. u. a. m. Und das sind die vornehmsten Argumenta, so der Herr Anonymus dem von mir ehemahls edirten Theologischen Bedencken entgegen gesetzt. Was aber die gelehrte Dissertation des Herrn D. Sontags anbelanget / so der Herr Anonymus gleichfals angetastet / so ist kein Zweifel / es wird dieser vornehme Theologus, wo er es anders für nöthig befinden wird / auch seine Schrift und die darinnen befindlichen Wahrheiten schon wissen zu vertheidigen / und dem Herrn Anonymo und seinem Anhang nichts schuldig bleiben. Ich aber lebe immittelst der Hoffnung / daß diese von dem Herrn Anonymo angeführten Rationes wohl von keinem vernünftigen Menschen werden für zulänglich gehalten werden / seinen irrigen und falschen Lehr-Satz zu behaupten.

Tantum!

S. D. G.



Wir

(*)

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwehlt
 ter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
 manien / Hispanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croa-
 tien und Slavonien ꝛ. König / Erz-Herzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wür-
 ttemberg / Graf zu Tyrol / ꝛ.

Umbieten dem Wohlgebohrnen / auch Ehrsamem / gelehrten / Unserm
 und des Reichs lieben getreuen Ernst Casimiren / Grafen zu Hen-
 burg und Büdingen / so dann dessen Rath Beckern / und Buchdru-
 ckern / de Lounoy, Unser Gnad und alles Guts :

Wohlgebohrner / auch Ehrsam / gelehrter / liebe Getreue : Unserm
 Käyserl. Cammer-Verichte hat desselben Fiscal, unser Rath und des
 Reichs lieber getreuer Franz Erasmus von Emmerich / unterthänigst
 supplicirend für und anbracht ; Obwöhl vermöge der heylsamen Reichs-
 Satzungen / sonderlich des Instrum. Pac. art. 7. princ. & §. 2. in fine außser
 denen im Röm. Reich zugelassenen dreyen Religionen / keine andere to-
 leriret oder geduldet werden solle / dabeneben zu Erhaltung Christl. Ei-
 nigkeit / Verhütung Unruhe und Weiterung im Heil. Röm. Reich nicht
 allein denen Buchdruckern / bey schwerer Poen verbotthen / nichts im Druck
 ausgehen zu lassen / so nicht der Christl. Kirchen / und denen Reichs-Sa-
 chungen gemäß / sondern auch allen und jeden Obrigkeiten bey Vermei-
 dung ernstlicher Straffe gebothen / zu verschaffen / daß nichts / so denen
 Reichs-Ordnungen und Religions-Frieden wiederwärtig und unge-
 mäß / oder zur Unruhe Ursach gebe / des gleichen keine famose Bücher oder
 Schriffen im Druck gebracht werden / und wo solche vorhanden oder
 ausgegangen / nicht umgetragen noch ausgebreitet / sondern so viel möglich
 unterdrückt / mithin der Verkäufer / und Ausbreiter anderen zum Exem-
 pel ernstlich gestrafft / oder in dessen Entstehung gegen sothane Obrig-
 keit / Dichter / Drucker und Ausbreitern von unserm Käyserl. Fiscalat
 Amts wegen auff gebührende Straff procedirt werden soll / wie solches
 alles unsere Käyserl. und des Heil. Reichs Pollicey-Ordnung de Anno
 1577. tit. 36. §. 3. 4. & 5. klärlich mit sich bringet ;

D 2

Daß

Daß gleichwohlen du beklagter Graf / dich nicht entblödet / besage
 der Beylage sub Num. 1. durch deinen zu Offenbach wohnhafften Izen-
 burgischen Buchdrucker de Lounoy folgende Formalia in öffentlichen
 Druck heraus gehen zu lassen / daß du jederman vollkommene Gewissens-
 Freyheit verstaten wollest / also daß keinen in deinem Land / welche sich
 aus Gewissens-Scrupel zu gar keiner äufferlichen Religion halten / eini-
 ge Verdrießlichkeit gemacht werden solle / 2c. welches Gräfl. Edict du bez-
 klagter Otto Heinrich Becker / als einziger Büdingischer Cankley-Rath
 nicht allein divulgiret / und davon erst gedachtes adjunctum laut ange-
 hendem vidimirten Schreibens sub N. 2. nacher Waldeck an dasigen In-
 formatorem zu überschießen / dich unterfangen / sondern auch / upote so-
 lus & unicus Consiliarius dich pro Authore um so mehr manifestiret / als
 du schon vorlängst in Gräfl. Waldeckischen Diensten der Leichen Reichs-
 Constitutions-widrige Principia gegen den Lands-Obrigkeitl. Gewalt
 in tolerando nec expellendo Sectarios, wann sie auch schon zu keiner Re-
 ligion sich äufferlich bekenneten / mit verkehrter interpretation des art. 5.
 S. 34. in Instrum. pac. besage der von dir heraus gegebenen lästereel. An-
 lagen / sub Num. 3. & 4. (Dessen letzteren Authorem du in deiner bey dem
 Waldeckischen Synodo producirten und in copia auth. sub N. 5. anlie-
 genden Declaration & Adjuncto sub N. 6. dich selbst bekennet) wie
 auch nach Ausweis der Beylagen Num. 7. 8. & 9. öffentlich geheget / im
 Waldeckischen ausgestreuet / und mit so famosen Scriptis den leidigen
 Pietismum also a parte defendiret / daß dasiger Lands-Herr nicht allein
 seinen Christen-Eyfer und Mißfallen an solchem Sectirischen Irrsaal /
 Inhalts der Beylagen sub Num. 10. & 11. public zu machen / sondern
 auch / ne delicta manean impunita, teste adjuncto N. 12. eine unpartthey-
 sche Commission wider dich gedachten Becker / derer weiterer Fortfüh-
 rung aber du more reorum, quorum proprium sit fugere, dich biß dato
 entzogen / zu verordnen sich gemüßiget befunden ; Wann nun obige im
 Druck ausgestreuet Edict und Beckerliche Lehre dem oballegirten In-
 strumento Pacis und der Anno 1777. ausgegangener Reichs-Sagung
 schwurstracks zu wider / auch von denen Theologis, testante Responso Ro-
 sto-

stochiensis sub Num. 13. & ibidem alleg. adjunctis sub lit. A. B. & E. rechtlichen improbiere wurde/ darauff/ so fern diesen perversis denen im Heil. Röm. Reich allein tolerirten dreyen Religionen und Kirchen-Ordnungen zuwiderlauffenden impressis nicht zeitlich begegnet würde/ viele Unruhe und Irtsaal unter dem gemeinen Volk entstehen/ auch Obrigkeitliche Gebot und gute Policy in Abfall kommen dürfften. Dahero wider dich obgedachten Grafen und euch Mitbeklachte/ und weiln ihr das Instrumentum Pacis und obangeführte Reichs- Constitution ganz aufer Acht gesetzt/ tanquam perturbatores à præcepto wohl angefangen/ und ein Mandatum poenale S. C. erkennen werden könne/ darzu auch Unfers Rätserl. Fiscalis intention ex ante allegatis konstit. Imperii satzfam fundirt/ und ohne dem die verwürckte Straff zu vindiciren seyn wolle; Solchem nach am diß unfer Rätserl. Mandat. und Citation, deren narrata Supplicat in puncto citationis loco libelli und die Beylage in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeinet/ an und wider euch zu ertheilen inständigst anruffend erlangt/ daß solcher Proceß heute dato nachfolgender Gestalt erkannt worden sey.

Hierum so gebiethen Wir dir Eingangs ermelten Grafen und euch Mitbeklagten von Römischer Rätserl. Macht/ und bey Poen zehen Marck löthiges Goldes / klagenden Fisco ohnmachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich/ und wollen/ daß ihr den nächsten nach beschehener insinuation dieses das am 29. Martii jüngsthin zu Büdingen heraus gegebene gedruckt und divulgirte Edict, wie auch die Beckerliche obangeführte Sectarische Scripta cassiret / revociret und aufhebet / keines dergleichen mehr drucken noch divulgiren thut / oder lasset / alle diejenige/ welche sich zu keiner deren im Reich tolerirten dreyen Religionen bekennen/ nicht auff- oder annehmet/ noch in eurem Gebieth duldet/ sondern dieselbe ohngesäumt wegschaffet/ ihnen keinen weitem Unterschleiff/ Schutz/ oder Schirm verstatte; Deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag vorangedrohet Poen zu vermeiden / daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben dich besagten Grafen und euch

Mitbeklagte von berührter Unserer Käyserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / daß ihr auff den sechzigsten Tag den nächsten nach beschehener Uberantwort - oder Verkündigung dieses / deren Wir euch zwanzig vor den ersten / zwanzig vor den andern / zwanzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch eure Bevollmächtigste Anwälbt an demselben Unserm Käyserl. Cammer-Gericht erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserm Käyserl. Geboth alles seines Inhalts gehorsamlich nachgelebet sey / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / daß ihr um eures Ungehorsams willen in vorberührte Poen der 10. Martz löthiges Golds gefallen; Wie nicht weniger wegen der so vermessenlicher contravention vermög der obangeführten Reichs-Constit. in eine exemplarische Straffe verfallen / auch darin zu erklären / und respective des Buchdruckens künfftighin zu priviren seyet / mit Urtheil und Recht ausgesprochen werde / oder aber beständige / erhebliche Ursachen und Einreden / ob ihr einige hättet / warum solches alles also nicht geschehen solte / in Rechten gebühlich vorzubringen / und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Dann bestimmen Wir euch allerseits in puncto dictæ citationis zu Ubergabung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der / in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monath pro tempore legali.

Wann ihr citirte kommet und erscheinet / alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des Gehorsamen Theils oder seines Anwalbts Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemelter Erkenntniß Erklärung und andern gegen euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach ihr euch zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Weglar / den 17. Monaths Junii, nach Christi unsers lieben H. Ern Geburt 1712. Un-

se

serer Reiche des Römischen im ersten / des Hispanischen im neunnden
des Hungarischen und Böhmischen aber im zweyten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L.S.)

Wolfgang Ignatius Fries,
Käyserl. Cammer-Gerichts-Canzley-
Verwalter.

Jacobus Michael, Drus Judicii Imperialis
Camerae Proto-Notarius.

(**)

Ferdinandus von Gottes Gnaden / erwählter Rö-
mischer Käyser / allezeit Mehrer des Reichs / rc.

Würdiger / Lieber / Getreuer: Wir haben dein Schreiben den 28. Junii
zu Düsselburg gegeben zu recht empfangen / darinn du dich entschul-
digest, um daß du wegen deiner Schwachheit / darob du die meiste Zeit
des Jahrs lagerhaft seyn must / dismahl nit / wie Wirs höchlich gewün-
schet / zu Uns dich erheben können / welches Uns dann sehr schwer gefallen /
theils wegen des hochwichtigen Wercks / darinn Wir deine Dienst zu ge-
brauchen vermeynt; theils aber / weil Uns dein Ubelgehaben / aus Un-
serm allergnädigsten Gemüth gegen dir / zu Herzen gehet / daß du als ein
solcher Mann / dessen Gottesfurcht / Geschicklichkeit und inbrünstiger Fleiß /
den gemeinen Nutzen zu befördern / Uns höchlich gerühmet worden / durch
Leibs-Swachheit so weit gehindert werden soltest / damit du deinen
Wunsch und Begehren / der Kirchen zu rathen und zu helfen / auf erfor-
derte Maas und Weise nicht ins Werck setzen mögest. Derhalben Wir
mit deiner unterthänigen und erheblichen Entschuldigung vergnügt und
zu frieden seynd / und hätten doch lieber gesehen / daß du derselben überha-
ben seyn mögen.

Weil aber Uns in dieser Sache du auch abwesend / entweder durch
Schrift-

Schriefften/ oder etwa durch Unterredung mit einem gelehrten und gottseligen Mann/ der Uns hernach hievon gebühelichen Bericht thue/ dienen kanst und wilt; so nehmen Wir zu Käyserl. Gnaden an/ und lassen Uns also diß wohl belieben/ da du dasjenige/ so Wir bey deinem Anwesen sehen und hören wolten/ daheim zu Haus ins Werck richtest: wiewohl Uns deine Gegenwart zu glücklicher Verrichtung der Sachen Zweiffels ohn sehr vorträglich gewesen wäre. Unser Begehren aber ist folgender gestalt bewandt:

Wir erinnern Uns guter massen/ daß man von den Articuli Augspurgischer Confession (welche Carolo dem V. Römischen Käyser/ Unserm Heren Bruder/ Hochwürblichster Gedächtniß/ von etlichen Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Anno 1530. benebens der Apologia derselben Confession, bessern Frieden und Einigkeit zu stifften/ übergeben worden/) weyland im Röm. Reich an unterschiedlichen Orten und Zeiten Zusammenkunfften/ Gespräch und Handlungen zum öfftern angestellet/ und unangesehen dieselbe Zusammenkunfften und Gespräch ihren völligen und gewünschten Ausgang nicht allerdings erreichet: Jedoch diejenige/ so davon Gespräch gehalten und disputiert/ gleichwohl bisweilen nicht in geringen Articuli erlicher massen einen Vergleich getroffen; die andere Puncten aber/ so noch strittig/ auf eine schlechte Anzahl sich belauffen: Und daß Uns auch nicht wenig gottselige/ gelehrte/ Catholische und bescheidene Männer gute Hoffnung gemacht/ Fried und Einigkeit in der Kirchen auffß neu zu pflanzen/ und die Gemüther/ so nunmehr durch das hochverderbliche Mißtrauen und heimliche Feindseligkeit/ wegen der Religions=Spaltung/ zertheilet sind/ zu vereinigen: Nemlichen/ da die öffentliche Mißbräuche/ so bey diesen letzten und sehr kümmerlichen Zeiten/ in die Catholische Kirche eingeschlichen/ ausgezsetzt und aus dem Mittel geräumet: auch etliche Dinge/ welche mehr durch menschliche/ als göttliche Gesetz gebothen worden/ gütlich nachgelassen; benebens die allzu subtile und tieffe Disputationes, deren Erörterung der gemeine Mann nicht erreichen kan/ und dahero vielleicht zu seiner Seeligkeit nicht benöthiget/) auf bequemere Zeit und Ausführung
ver:

verschoben werden möchten : Im Fall nur vom übrigen und vornehmsten / was zum seligmachenden Glauben / gottseeligen Leben / und dann zum rechten Verstand der heiligen Sacramenten und Kirchen-Gebräuchen gehörig / guter Unterricht geschehe.

Allhierweil dann Uns / als einem Römischen Käyser / vermög unsers von Gott anbefohlenen Ampts / in allweg gebühret / fleißige Obacht zu haben / damit Unsere getreue Unterthanen aus den Stricken des Irrthums und Ketzerey (mit denen sie sehr elendiglich eingewickelt und angefesselt sind) durch Gottes Güte und Gnad wieder ausgewirckt und erledigt werden ; Wir auch das Möglichste hierzu anzuwenden für eine Nothdurfft erachten / auf daß Wir doch vermahleins Unsers so wohlgemeynten und gottseeligen Wunsches gewähret werden möchten :

Als ist diß Unser gnädigstes Begehren an dich / du wolest mit ehester Gelegenheit ein Summarium und Auszug der Catholischen Lehre verfassen / in welchem neben den alten und unzweifflichten Lehr-Puncten des Catholischen Glaubens / so in der Augspurgischen Confession verfaßt worden / und allezeit auffer dem Streit gewesen / auch vornemlich alle diese Articul der erwehnten Augspurgischen Confession erkläret werden / so entweder ist hin und wieder von den Gelehrten beyder Partheyen zur Einigkeit für bekandt angenommen worden / oder aber noch ferner zur Ruhe und Frieden der Kirchen / ohne Verletzung der Catholischen Wahrheit / nachgelassen werden können / mit beygefügten Kurzen / doch gründlichen Ursachen : Warum die Catholische Kirch in den andern Puncten / die vielleicht noch übrig seyn möchten / nicht weichen könne.

Hierauf sollen auch diejenigen Articul verfaßt werden / so zwar aniko diese / welche zur Augspurgischen Confession sich bekennen / wider die Römische Catholische Religion streitig machen / denen doch die Augspurgische Confession aufs wenigste mit ausdrücklichen Worten nicht widerspricht / oder die sie auch wohl etlicher massen billiget.

Endlich müssen gleichfalls etliche andere Meynungen / so theils verworffen / theils irrrig sind / in den Begriff kommen / deren etliche zwar

längst vor der Augspurgischen Confession / der größte Theil aber von derselben Zeit an die Christenheit betroffen / und weder mit der Augspurgischen Confession / noch mit der Römisch-Catholischen einstimmen: Würde also ein solch Summarium und Inhalt gleichsam ein kurzer Begriff seyn / nach welchem die Pfarrherren und Prediger in Unserm Königreich und Herrschafften ihre Lehre / als nach einer Richtschnur bequemen / auch die rechte und heilsame Religion von der widrigen / falschen und betrüglischen Lehre unterscheiden / und was sie so wohl in den Predigten vor der Christlichen Gemeine / als bey Verhandlung der heiligen Sacramenten und anderer Ceremonien halten oder meiden / bejahen oder verneinen sollen / sein deutlich erkennen und beurtheilen mögen. Welcher Begriff der Lehre desto annehmlicher und erspriesslicher seyn kan / je annuthiger / gütiger und friedfertiger er gestellet / und je weniger Gezäncks darinnen gefunden wird.

Es ist aber Unser ernstliches Begehren / daß du diß Werck in Gottes Nahmen auffser allem Verzug unter die Hand nimmest / und so es zu Ende gebracht / alsobald Uns überfendest; Denn so erheischet es Unserer Königreiche und Herrschafften höchste Nothdurfft / und zweifele hieran nicht / es werde Gott dem HErrn (den es vornemlich betrifft) diese herrliche Arbeit angenehm und gefällig seyn / welche auch Wir mit Käyserl. Gnad gegen dir erkennen wollen. Sonst haben Wir bereit an Unserm Commissarium Georg Langen / so zu Speier sich aufhält / Befehl ergehen lassen / hundert Gulden dir aufzuzahlen / welche du neben Unserer beharrlichen Käyserl. Gnad von ihm zu empfangen wissen wirst. Gegeben in Unser Stadt Wien / den 15. Jul. Anno 1564. Unserer Königreiche des Römischen im 34. der andern im 38.

Ferdinandus.

Auf sonderbaren Ihrer Käys. Maj. Befehl.

Joh. Bapt. Weber.
M. Singehmoser.

Dem Würdigen / Wohlgelehrten / Unserm
und des H. Reichs lieben Betreuen /
Georgio Callandro, Theologo.

(***)

Ob unterschiedliche Religionen in einem Lande oder Stadt zu dulden seyn?

Auf diese Frage ausführlich / wie begehret worden / zu antworten / setzen wir folgende Theſes oder Schluß-Reden:

I. Chriſtliche Obrigkeit ſoll nicht allein für ihre Perſon der wahren Religion beypflichten / ſondern auch dahin ſich bemühen / daß alle ihre Unterthanen zu derſelben Bekänntniß befördert / und darinnen erbauet werden möchten. Für ihre Perſon ſoll Chriſtliche Obrigkeit nicht mancherley frembden / ſondern nur der wahren Religion beypflichten / ſintemahl ohne dieſelbe niemand das ewige Leben erlangen mag / als welche allein zeigt den Weg zum Himmel / und die rechten Mittel / durch man zu Gott kommen / und ewig ſelig werden kan. Darum gleich wie nur ein Herr iſt / und eine Tauffe / alſo iſt auch nur ein Glaube / Eph. 4. v. 6. Wer den nicht hat / oder wer nicht recht gläubet / der wird verdammet werden / Marc. 16. v. 16.

Es ſollen aber auch Chriſtliche Regenten dahin ſich jederzeit bemühen / daß allein die wahre Religion in ihren Landen getrieben / und alle Unterthanen zur Erkänntniß derſelben gebracht werden möchten / darzu ſie verpflichtet ſind / als Chriſten / als Landes-Väter / als von Gott verordnete Obrigkeit.

Ein jeglicher Chriſt ſoll Gottes Ehre und ſeines Nechſten Seeligkeit / beſten Vermögens nach / befördern / als welches die beyden allgemeynen ſind / dahin wir all unſer Thun richten ſollen / und inſonderheit von Erbauung des Nechſten hat St. Paulus einen ausdrücklichen Befehl gegeben / 1. Theſſ. 5. v. 11. Ermahnet euch unter einander / und bauet einer den andern. So dann ein jeglicher Chriſt wegen ſeines Chriſtenthums verpflichtet iſt / den Nechſten zu ermahnen / und in der wahren Religion zu lehren / ſo werden vielmehr die Regenten / als die Häupter und fürnehmſten Glieder der Chriſtlichen Kirchen / darzu obligiret und verbunden ſeyn.

Väter ſollen ihre Kinder recht auferziehen in der Zucht und Vermahnung

mahnung zu dem HERN/ Eph. 5. v. 4. und also in der wahren allein seligmachenden Religion. Christliche Regenten seynd nicht anders/ als Landes-Väter/ Gen. 41. v. 43. 2. Sam. 24. v. 12. die gegen ihre Unterthanen wie Väter sollen gesinnet seyn/ und dahero sich auch bemühen/ darmit dieselben nicht verführet/ von der rechten Furcht des HERN abgeleitet/ sondern zu seinem Bekännniß und Erbschafft des ewigen Lebens erbauet werden möchten.

Christliche Obrigkeit ist von GOTT unter andern darzu verordnet/ daß sie nicht allein die andere/ sondern auch die erste Tafel des Gesetzes haben/ und beschützen soll. Gleichwie nun derselben obliegt/ dahin zu trachten/ daß in ihren Landen Christliche Liebe und Ehrbarkeit/ welches die andere Gesetz-Tafel befördert/ jederzeit im Schwange gehe: Also gebühret derselben auch zu machen/ damit der rechte GOTTES-Dienst und die wahre allein seligmachende Religion/ so die erste Gesetz-Tafel erfordert/ bey allen Unterthanen getrieben und fortgepfanget werde. Diß verstund auch der König in Assyrien/ welcher/ nachdem er Samariam bezwungen/ gebot und sprach: Bringet dahin der Priester einen/ die von dannen sind weggeführt/ und ziehet hin/ und wohnet daselbst/ und er lehre sie die Weise des Gottes im Lande/ 2. Reg. 17. v. 27. So nun der König zu Assyrien recht dafür gehalten/ daß er Amtes halber verpflichtet gewesen/ die Leute zu Samaria in der Weise ihres GOTTES/ als welcher für den allein wahren GOTT Israels geehret ward/ unterrichten zu lassen: Wie vielmehr soll Christliche Obrigkeit dahin schreiten/ daß sie verbunden sey/ den wahren GOTTES-Dienst unter ihren Unterthanen aufzurichten/ damit sie/ als Christen/ in der Weise der wahren Religion von Christo IESU recht informiret un unterwiesen werden möchten.

II. Dahero weiter folget/ daß Christliche Obrigkeit das Exerccitium falscher Religion und unrechten GOTTES-Dienstes in ihren Landen weder billigen noch zulassen soll/ wenn sie dasselbe füglich abschaffen/ und ohne größeres Ubel verhindern kan.

Die Ursachen sind kürzlich diese/ weil durch die untergemengte falsche Religion GOTTES-Nahme verlästert/ viele recht-gläubige Unterthanen verführet und geärgert/ die falsch-gläubigen in ihrem Unglauben verstärkt/ und zu Erkänntniß der wahren Religion nicht befördert werden. Darzu auch dieses kömmt/ daß die Obrigkeit in Religions-Sachen die Gemüther der Unterthanen gemeinlich von einander trennet/ daher Widerwillen/ Zwietracht und Verderbung des Landes endlich erfolget/ sintemahl ein jeglich

lich Reich / so es mit ihm selber uneins wird / das wird wüste / Luc. II. v. 17. Daher leichtlich zu schlüssen / daß ein Christlicher Regent / wann in seinen Landen nur eine / nemlich die wahre Religion allezeit im Schwange gangen / und keine Noth ihn zwinget / mit nichten die Einschlebung frembder Religion / und derselben öffentliches Exercitium verstaten soll / wenn er anders Gottes Ehre / sein Amt / des Landes und aller Untertanen Bestes ihm will lassen angelegen seyn.

III. Gleichwohl aber kan und soll von der Obrigkeit niemand zur Annehmung auch der wahren Religion mit Gewalt gezwungen werden. Kein Untertaner kan hierzu gezwungen werden / diem Weil die Annehmung der Religion den innerlichen Beyfall des Gemüths vorher erfordert. Das Gemüth aber und Wille des Menschen ist frey von aller äußerlichen Gewalt / man kan niemand zwingen / daß er dem mit Ernst Beyfall gebe / was er nicht für Wahrheit / oder mit Ernst als gut ermehle / was er in seinem Herzen für böse erkanet. Leichtler kan man wohl durch Gewalt machen / die sich stellen / als pflichteten sie einer Religion bey / aber in der That und Wahrheit kan das menschliche Herz wider seinen Willen zu keiner Religion gezwungen werden / wie dann Lactantius l. 5. instit. c. 19. gar recht schreibet: Quis imponet mihi necessitatem vel credendi, quod nolim, vel quod velim, non credendi? Nihil tam voluntarium, quam religio, in qua si animus aversus, jam sublata, jam nulla est. Und D. Lutherus lehret ingleichen: Tom. 2. Jen. f. 180. Weil denn niemand zu einer Religion kan gezwungen werden / so soll Obrigkeit dessen sich auch nicht unterfangen / dann es unbesonnen wäre / dasjenige fürnehmen / so ins Werck zu setzen ganz unmdglich wäre. So findet sich auch in D. Schrift gang kein Befehl und kein Exempel solches Religion Zwanges / er bringet allerley Unheil / ist verworffen von den alten Kirchen Lehrern / und halten auch vielverständige Papiisten selber nichts davon / wie solche Meinungen ausgeführet seynd part. 3. Phil. Sobr. Meisneri, Sect. 2. cap. 2. qu. 3. p. 867. seqq.

IV. Wann demnach ein Christlicher Regent entweder neue einer frembden Religion heppflichtende Untertanen überkümmet / oder unter seinen alten Untertanen etliche auf andere Lehre stellen / soll er dieselbe nicht alsobald mit Gewalt angreifen und verfolgen / sondern wenn sie die irrigen Meinungen allein für sich privatim behalten / andere nicht verführen / auch nicht den Kirchen und weltlichen Frieden durch allerley practiquen turbiren / aus Hoffnung ihrer künfftigen Bekehrung / und um des gemeinen Friedens willen in seinem Lande

de dulden/ und sie ihre Handthierung treiben lassen. Dann in solchem Fall soll Christliche Obrigkeit an ihr spühren und scheinen lassen die Liebe Götlicher Wahrheit/ rechte Bescheidenheit/ und rühmliche Klugheit. Die Liebe Götlicher Wahrheit erfordert/ daß ein Regent öffentlich an Tag gebe/ wie die frembde etlicher seiner Unterthanen Religion ihr ganz nicht beliebe/ sondern dieselbe als falsch und irrig verwerffe. Bescheidenheit will haben/ daß man aller Unterthanen Bestes suche/ und also auch dahin gedencke/ wie die verführten wiederum zu recht gebracht und bekehret werden möchten. Die rühmliche Klugheit thut rathe/ daß man durch ungezirte Schärffe die irrigen nicht ganz und alsobald vertreibe/ welche man durch Lands-Väterliche Gelindigkeit und Vorsichtigkeit mit der Zeit gewinnen kan. Und so ein Christlicher Fürst auch wohl die Jüden/ die abgesetzten Feinde des Christlichen Namens/ auf gewisse Maß ohne Verletzung des Gewissens in seinem Lande duldet/ wie vielmehr wird solches auch von getaufften/ aber in irrige Meinung gerathenen Christen und Unterthanen können gesehet werden?

V. Wann auch Christliche Obrigkeit neue und irrigen Lehren verordnete Unterthanen überkommt/ oder die vorigen alten Unterthanen mit grossen Hauffen von der wahren Religion abfallen/ auf das exercitium ihrer falschen Religion dringen/ und solches ohne Zerrüttung des Land-Friedens/ ohne Aufstand und Abfall der Unterthanen/ und also ohne grosse Gefahr der rechtgläubigen und ruin des ganzen Vaterlandes nicht kan verhindert werden/ so erfordert aber die Christliche Klugheit/ daß aus zweyen Bösen das geringste erwehlet/ und also das exercitium frembder Religion eher verstatet/ als das ganze Land und die wahre Religion/ so darinnen im Schwange gehet/ in die höchste Gefahr gesehet werde. Dann (1) so ist ja besser und im Gewissen mehr zu verantworten/ daß man eine Kirche und das exercitium wahrer Religion mit Zulassung auch fremder Lehren erhalte/ als daß man durch gewaltsame Verhinderung derselben die wahre Kirche in die höchste Gefahr setze/ und den irrigen Unterthanen Anlaß gebe/ ein Aufruhr anzuheben/ von der ordentlichen Obrigkeit abzufallen/ frembde Hüffe und Herren zu suchen/ und also das ganze Land zu verunruhigen und zu verwüsten. (2) Finden sich auch Exempla in heiliger Schrift/ und bewährten Kirchen-Historien/ daß im Nothfall auch fremder und irriger Religionen exercitium in einem Lande ist geduldet worden. König David/ der Mann nach dem Willen Gottes/ hat nicht allein über die rechtgläubigen Jüden/ sondern auch über die falschgläubigen Philister/ Moabiter/ Ammoriter/ Syrer/ und dergleichen Völker geherrschet/ 2. Sam. 8. v. 7. 1. 14q. Man liest aber nirgends/ daß er sie mit Gewalt zur Jüdischen Religion gezwung.

zwungen/ oder wegen ihres exercitii verfolget habe / um des lieben Friedens willen / sondern hat sie bey ihren Gottes-Dienst ungehindert bleiben lassen/ und doch sich darneben bemühet/ daß ihrer viel den wahren Gott Istaelis erkennet/ und Jüden-Genossen worden sind. Also wird dem Nebucadnezari/ Cyro und Dario rühmlich nachgeschrieben/ daß sie die Jüden mit Gewalt zu frembder Religion nicht gezwungen/ auch ihnen das exercitium ihres Mosaischen Gottes-Dienstes nicht verwehret/ sondern gern gelassen und gegönnet hatten. Als die Maccabeer und Fürsten des Volcks haben Friedens halber verstatet / daß die 3. Secten/ die Phariseer/ Essäer und Saducäer/ unter dem Volck Gottes sich aufhalten/ und ein jeder Theil seines Gottes-Dienstes verrichten möchte/ weil sie solches ohne grosses Blutvergießen und Verunruhigung des Vaterlandes zu ändern nicht vermocht. Man liest auch nirgends/ daß der Herr Christus oder seine Apostel geboten haben/ man solle den Pharisäern und Saducäern ihr exercitium sperren/ oder ihnen solches mit Gewalt verwehren. Die Römischen Käyser/ Nero, Alexander Severus, Trajanus, Adrianus, Constantinus M. haben beyde die Heydnische und Christliche Religion im Römischen Reiche zugelassen und vergönnet / darmit nicht so viel Blutes vergossen werden möchte. So schreiben auch die Kirchen-Historici vom Käyser Theodosio Majore, daß er die Arianer/ deren Irthum er doch zum höchsten gehasset / mit Gewalt nicht verfolget / sondern ihnen so wohl/ als den Rechtgläubigen/ Kirchen eingeräumet/ und Arianische Lehrer zugelassen habe/ daß also beyde Religionen damahls unter seinem Regiment im Schwange gegangen seyn. Ammianus erzehlet vom Käyser Valentiniano 120. quod inter religionum diversitatem medius steterit, nec quenquam inquietaverit, sed has partes intemeratas reliquerit. Carolus V. der tapffere Käyser/ als er vom Pabst Clemente VII. angetrieben worden/ er solte die Lutherische Religion mit Gewalt aus dem Römischen Reiche austrotten / hat er darinn Anfangs nicht willigen wollen/ sondern verständiglich geantwortet: Ut parentum deliria ferenda sunt, ita in civitatibus & religionibus vitia quaedam esse dissimulanda, modus est ejus rei & in imperiis & in ecclesia. Fundamentum certe in Ecclesia retineri oportet referente Caltasto T. 3. Constit. Imperial. f. 506. & Wolff. T. 2. memorabil. f. 331. Thuanus schreibet in der Praefation seiner Historien/ Henricum IV. Galliae Regem, eo ipso, quod protestantibus in suo regno quietam permiserit sedem, Reipubl. labentem fulciss. So ist auch nicht unbekandt der Passawische Vertrag/ da der Röm. Käyser und die Reichs-Stände darin sich verglichen/ daß beyde Religionen/ die Lutherische und Pabstliche/ solten geduldet/ und kein Theil vom andern in seinem Glaubens-Exercitio mit Gewalt verhindert werden.

den; welchen Vertrag alle Christliche Theologi und Politici hoch rühmen und werth halten/ so sie nicht thun würden/ wann eine Obrigkeit mit gutem Gewissen/ so auch im Nothfall/ wenn sonst der Land-Friede nicht zu erhalten/ fremde Religionen in ihren Landen keines weges zulassen könnte oder sollte/ und würden wir solchen edlen Vertrag/ als die Frieden-Mauer im ganzen Teutschlande/ selber umstossen/ wann man ohne Beding sagen wolte/ daß ein Regent fremder Lehre exercitia nicht mit gutem Gewissen/ auch im Nothfall nicht verstaten könnte. (3) Über das/ so ist die Freylassung der Religion in solchem Nothfall eben das Mittel/ dadurch der weltliche Friede/ und also zugleich die Christl. Kirche/ und der wahre Gottesdienst erhalten werden kan/ damit also die Rechtgläubigen unter dem Schutz der Obrigkeit ein geruhliches und stilles Leben führen mögen/ in aller Gottseligkeit und Erbarkeit/ als S. Paulus vermahnet 1. Tim. 2. v. 2. Wie denn solches der zu Passau aufgerichtete und bisher meistens gehaltene Religions-Friede gnugsam bezeuget. (4) Hierbey wird von etlichen auch dieses eingeführet/ daß Gott der Herr selbst in der Welt nicht allein die wahre Religion erhält/ sondern auch irrige Meinung und derselben Fortsetzung zulasset/ sie mit Gewalt und extraordinarie nicht ausrottet/ sondern das Unkraut neben dem Weizen bis auf den grossen Tag seiner Erscheinung wachsen lässet/ Luc. 8/8. Dahero zu schliessen/ daß auch Obrigkeit nach Gottes Exempeln die Wachung des Unkrauts/ und also das exercitium falscher Religion mit gutem Gewissen eine Zeitlang und im Nothfall wohl verstaten könne und solle. Endlich und zum (5) kan solches bewiesen werden/ nicht allein mit der Lutherischen Theologen/ als D. Hurteri in locis p. 1024. sqq. D. Gerhardt Tom. 6. p. 850. sqq. D. Meisneri part. 3. Philof. fabr. sect. 2. c. 2. p. 881. sondern auch etl. verständiger Papisten Zeugnisse/ als des Molani lib. 1. de fide haereticis servanda c. 10. th. 4. der noch mehr Autores dafelbsten allegiret/ welche alle einmüthiglich distingviren inter statum Reipubl. pacatum & turbatum, und daher lehren/ in statu pacato non esse permittendum exercitium falsa religionis: in turbato autem, ubi religio peregrina sine majori incommodo boni publici prohiberi nequit, illud tolerandum esse, &c. &c. Dat. Wittenberg/ D. 19. Maj. 1624.

Decanus, Senior, und andere Doctores & Professores
Facultatis Theolog. ibidem.

Errata.

Pag. 2. lin. 12. e. c. leg. l. c. lin. 19. Dortrechtanam leg. Dordracenam. p. 4. l. 10. ich leg. mich. p. 6. l. 22. dictionibus leg. ditionibus. p. 11. l. 12. mortaliter leg. immortaliter. p. 14. l. 6. abermahl dieser leg. aber dieser. p. 18. l. 2. Lehr. Herrn/ leg. Lehns. Herrn. p. 24. omnium est cit. ex Respons. Theol. & jurid. Witteb. in causa piceistica VValdececal. Edit. 1715. p. 72. 157. seq.

CHRISTIANI ANONYMI

Kurzes und vorläuffiges

Gedencken /

Über die von

Hn. D. Christoph. Sontag /

Und

Hn. D. Joh. Gottl. Stolzen /

Verworffene

Theologische und Politische

RELIGIONS - NEUTRALITÆT.

Anno 1715.

CHRISTIAN ANONYMI

Amicus und Fortschritt

W e d e n

von

Herrn D. Christoph. Schmid

und

Herrn D. Joh. Carl Engelmann

Verfassern

Theologie und Politik

RELIGIONS-NEUKRÄFTLICH

Anno 1777





Einmäch der durch seine gelehrte Famam sich bisshero in re-
 literaria sehr meritirt gemachte Herr Auctor, unter an-
 dern gelehrten Nachrichten auch *Part. 35. pag. 769. seqq.*
 in mehren erwehnet / daß als der Reichs-Gräfe zu
 Runkel und Hsenburg / Herr Ernst Casimir, Anno 1712.
 d. 29. Mart. eine *Declaration* publiciren lassen / worinn allen denen/
 so zu Fudingen anbauen / und sich niederlassen wollen / eine
 unumschränckte Gewissens- Freyh:it versprochen / also daß /
 wo jemand aus Gewissens-Scrupel / oder aus Überzeugung/
 sich zu gar keiner von denen dreyen *Dominanten Religionen* /
 der Lutherischen / Reformirten und Papistischen / bekennen /
 noch zu ihren äußerlichen Gottesdienst sich halten wolte / die-
 serhalb ihme gleichwohl nicht die geringste Mühe oder Ber-
 drüßlichkeit gemacht / sondern sie gleich andern *toleriret* und
 geduldet werden solten / woserne sie nur im Bürgerlichen
 Wandel gegen Obrigkeit und Unterthanen so wohl / als in ih-
 ren Häusern ehrbar / sittsam und Christlich sich aufführen / und
Præstanda præstiren würden ; der Hr. D. Joh. Gottl. Stolze ein
 Schriftmäßiges Bedencken über diese ohnlängst publicirte *De-*
claration, die *Neutralität* in der Religion betreffend / Anno 1714.
 zu Lübben an das Tages-Licht gegeben / worin er absonderlich über
 diese so wohl dem Hochgräflichen Hause / als der ganzen Evangeli-
 schen Kirchen höchst schädliche Religions-Neutralität geiffert / und ü-
 ber den so sehr überhand nehmenden Indifferentismus, als einen bö-
 sen Baum / welchen *Grotius* gepflanzet / *Thomasius* begossen / und *G.*
Arnold das Gedeyen darzu gegeben / geklaget / auch darauf *Part. 37.*
pag. 1. meldet / wie der Hr. D. Christoph Sontag zu Altdorff gleich-
 falls eine *Dissertationem Academicam, quod Neutralitas religionum*
ab angusto in caelum tramite deviet, geschrieben / und ich diese *Mate-*
rie vormahls auch schon unter der Feder gehabt / wann Anno 1708.
 unter dem Nahmen *Christiani Anonymi, Literas Theologico-Politicis*
ad amicum de Serenissim. ac Potent. Principis ac Dom. Dn. Anthonii
Ulrici, Duc. Brunsv. & Luneburg. gloriose jam memoria, Declaratione,

qua ex singulari prorsusque immortalis gratia, religioni reformatæ ad-
dictos ad Jura Civitatis Brunsvicensis, nec non varia insuper tam ci-
vilia, quam Ecclesiastica, clementissimus invitavit nuperrime privilegia,
ediret / und Anno 1709. selbige in Epistola responsoria ad Christiani
Anonymi Literas Theologico-Politicæ de Tolerantia omnium in Impe-
rio nostro Romano Germanico per Transactionem Passaviensem & paci-
ficationem religiosam receptarum religionum, auch wegen der Griechi-
schen und Moscovitischen Kirchen / nebst denen heute zu Tage an vie-
len Orten recipirten Juden / weiter ausgeföhret / so habe / nachdem in
diesen meinen beyden Schreiben so wohl die Neutralitatem religio-
num politicam, als Theologicam defendiret / nicht alleine erwies-
sen / wie selbige beydes einer jedwedem Republic, als auch in specie
deren Membris sehr nützlich / sondern wie diese auch ohne alles Bedencken
ganz sicher angenommen werden können. Der Hr. D. Stolze und
Hr. D. Sontag aber hiervon ganz ungegründete und falsche Mey-
nungen zu hegen scheinen / als habe über dero beyde angeführte
Schriften / nach deren in der gelehrten Fama befindlichen Inhalt / der
gelehrten Welt mein ferneres Bedencken zu eröffnen nicht unterlassen
können.

S. II.

Was demnach anfangs den Hrn. D. Stolzen betrifft / so schei-
net es wohl / daß da Er von Waldenburg nach Luckau vociret wor-
den / und sich vor jeho in dem Merseburgischen aufhält / auch dasiger
Hoch-Fürstl. Durchl. seinen also getauften Schriftmäßigen Bericht
dediciret / daß ihn zu solchen gedoppelten / wiewohl vergeblichen Un-
ternehmen nichts anders / dann daß Er sich theils bey Ihro Durchl.
recommendiren / theils aber / daß Er der gelehrten Welt unter einem
gewöhnlichen Theologischen Eyffer und Klagen & nomen & omen
zu haben zeige / veranlasset / massen ich in Ermangelung seines Scri-
ptii noch nicht absehen mag / warum Er die von dem Hrn. Reichs-Gra-
fen intendirte Politische Religions-Neutralität / Krafft deren Er zwar
auch diejenigen Leute / welche aus Gewissens-Scrupel oder Überzeu-
gung sich zu keiner von denen dreyen dominanten Religionen be-
kennen / recipiren will / dabey aber / daß sie in ihrem Bürgerlichen Leben
und

und Wandel gegen die Obrigkeit und andere Untertanen / wie auch
 in ihren eigenen Häusern ehrbar / sittsam und Christlich leben sollen /
 verlanget / und sich dadurch keiner Theologischen Neutralität / welche
 jedoch heute zu Tage / und da ein jedweder Theologus, ja ganze Fa-
 cultäten fast ihre eigene Meynung hegen / eben so wenig zu verwerf-
 fen / theilhaft gemacht / mit einem besondern geistlichen Eifer und un-
 nöthigen Klagen anfechten und bekriegen könne / indem ja (1) nicht
 alleine per Instrumentum Pacis Artic. VII. §. 1. alle drey Haupt Secten
 der Christlichen Religion / als die Luthersche / Catholische und Refor-
 mirte in dem ganzen Heil. Römischen Reiche recipiret / sondern einem
 jedweden Reichs : Stände / die Juden gleichfalls zu dulden / durch die
 Ordin. Politic. August. de anno 1548. Tit. von Juden / & Ref. Polit.
 Francof. emendat. von Juden / de anno 1577. permittiret worden. Und
 obwohl (2) per Recess. Imp. de anno 1555. §. 17. & Instrum. Pac. Art. 7.
 §. 2. auffser obgemeldeten Religionen im Römischen Reiche keine andere
 aufgenommen und geduldet werden sollen / so ergiebet dennoch die
 tägliche Erfahrung / wie besagte Reichs : Stände auch allerhand
Schismaticos und *Ketzer* in ihren Landen nach der natürlichen Billig-
 keit zu dulden pflegen / und meritiret allhier absonderlich angeführet
 zu werden / wann der Hr. Thomasius von dieser Sache in *Dissertat.*
de Jure Princip. circa Hereticos Coroll. 10. & 11. also schreibet : *Hereticus*
quicumque homo tamen est. Ergo ei jura natura communia debentur.
Non est ledendus nec contumelia afficiendus, pacta ei sunt servanda,
ergo & officia humanitatis exhibenda. Tolerare autem hereticum jux-
ta se in republica est ad huc minus officio humanitatis. Ergo qui tole-
rantiam denegat revera, inhumannus & crudelis est, at in homine in-
humano & crudeli non potest habitare spiritus mansuetudinis & huma-
nitatis. add. Thom. Brovne Relig. Medic. Part. 1. Sect. 7. & ad
Sec. IV. Annot. Zu geschweigen / daß (3) der grosse Gott selbst von
 Anfang der Welt bis auf den heutigen Tag allerhand Religionen
 geduldet / und (4) diejenigen Länder am allerglücklichsten / worin
 der verderbliche Gewissens : Zwang nebst seinem Quia oder Quatenus
 gänzlich aufgehoben / und in Glaubens : Sachen eines jedweden Ge-
 wissen eine unumschränckte Freyheit gelassen wird. Und da also der

Hr. Reichs-Grafe in dieser Absicht denen andern zu die drey Haupt-Religionen sich nicht bekennenden Secten/ so ferne sie sich nur im Bürgerlichen Leben und Wandel gegen die Obrigkeit und andere Unterthanen/ ehrbar/ sittsam und Christlich verhalten/ gleichfalls die Toleranz versprochen/ so wird ihme diese Neutralitas religionum politica von keinem vernünftigen Menschen mit dem Hrn. D. Stolzen übel ausgeleget werden können.

§. III.

Gleicher gestalt verhält es sich auch mit der Neutralitate Theologica, und des Hrn. D. Sontags in der gelehrten Fama l. c. darwider angeführten Argumentis, wodurch Er/ daß die Neutralität der Religionen von dem engen Wege zum Himmel ableite/ zu erweisen gedencket. Denn obwohl besagter Hr. Auctor (I.) vorgeben wollen/ quod Neutralitæ falsum & spurium habeant verbum, weilien sie ihre Religion nicht auf die Heil. Schrift/ sondern auf ihr verbum & spiritum internum, welches nicht nur bey den Christen/ sondern auch Juden/ Türcken und Heyden soll gefunden werden/ gründen/ so ist doch solches eine von denen allergrößten Unwarheiten und Calumnien/ wodurch Er nur ein sonst annoch unpassionirtes Gemüthe/ von denen Religions-Neutralisten so fort/ und ohne daß man zuvor ihre Principia zur Gnüge untersüchet/ übel zu raisonniren/ praoccupiren wollen/ massen kein rechter Religions-Neutraliste die Heil. Schrift/ als das Fundament seiner Seelen Seeligkeit verwerffen/ und sich mit denen Quäckern und neuen Propheten alleine auf seinen spiritum & verbum internum verlassen wird. Sondern gleichwie die in dem H. Römischen Reich recipirte/ und nach ihren Glaubens-Bekännnissen ganz widrige und streitige Secten der Christlichen Religion sich allseits auf die Heil. Schrift gründen/ jedoch aber dieselbe durch vero verbum & spiritum internum erklären/ und auf ihre Seite ziehen/ so gar/ daß auch eine jedwede von diesen dreyen Haupt-Secten/ nach denen unter ihnen noch bekandten/ und von Jahren zu Jahren auf das neue hervor brechenden Glaubens-Controversien/ nicht einmahl unter sich selbst einig/ sondern fast ein jedweder die Heil. Schrift nach seinen spiritum & verbum internum ausleget/ auch

auch dahero andere gesehen müssen / daß in allen diesen Secten viele Mängel / Mißbräuche und Aberglauben / wovon dieselbe endlich einmahl wieder zu reinigen / eben so nöthig sey / als vormahls des Lutheri und anderer Reformation gewesen / ja alle unpassionirte Gemüther nicht einmahl wollen zugeben / daß man sie nach solchen Leuten / welche eben so wohl / als andere / bloße Menschen gewesen / entweder Lutheraner / Papisten oder Calvinisten nenne / also wird auch denen Religions-Neutralisten eben so wenig untersaget werden können / wann sie besagte und andere Secten der Christlichen Religion gleichfalls untersuchen / eines jeden Mängel erkennen lernen / und die Schacken des Aberglaubens / oder vorgefasseter menschlichen Meynung / von der reinen Wahrheit / vermittelt dieser Neutralität / und einer angenommenen religio-ne Eclectiva vel Prudentum Christiana, zu Erhaltung eines vernünftigen Gottesdienstes / zu entscheiden trachten / massen es ja unter ihnen allerseits ein commune axioma Biblicum ist: Omnia probate, quod bonum est tenete, und die *S.* Schrift Matth. XIII, 23. XV, 10. XVI, 9. Marc. VII, 15. IIX, 17. Rom. I, 10. XII, 1. selbstem befehlet / daß man in Glaubens-Sachen seine Vernunft mit solle zu Rathe ziehen. Dannhero auch denen Religions-Neutralisten um so viel weniger zu bedencken / wann sie sich weder an die sämtliche Lutherische Symbolische Bücher / welche jedoch die Herren Lutheraner selbstem nicht einmahl zusammen angenommen / noch das Concilium Tridentinum, oder den Synodum Dortrechtanam, wollen binden lassen / indem selbige nichts anders / denn einen rechten Gewissens-Zwang / wodurch man wider ihre eigne Lehre / & ipso facto, sich über andrer Leute Gewissen eine Herrschafft anzumassen / absonderlich in denen dreyen Secten trachtet / begreiffen. Vid. G. Arnold. Kirchen- und Keger-Historie / part. 2. lib. 15. cap. 18. Add. Auct. Tr. Que la religion Chretienne est tres raisnable.

§. IV.

Ist nun oberwehnter massen das erstere Sontagische Argumentum falsch / so folget von selbstem / daß das (II.) quod Neutralistæ falsum & spurium habeant Christum, gleiches Gehalts seyn müsse. Dann wie sie die Heil. Schrift keines wegcs verwerffen / sondern dieselbe

selbe vielmehr bloß und alleine vor dasjenige Buch erkennen / woraus sie vermittelst Göttlicher Hülffe / und der ihnen darzu ertheileten gesunden Vernunft / den rechten Weg zur Seeligkeit nehmen können / so halten sie auch Christum Iesum bloß und alleine vor ihren einzigen und allgemeinen Mittler zwischen Gott und den Menschen / ob sie schon in ein und andern Neben : Lehren mit dem Hrn. D. Sontag nicht allezeit einig sind.

S. V.

Alleine es scheint der Hr. D. Sontag die Neutralisten mit den Naturalisten und Echnicismo zu confundiren / wann Er ihnen fast gleiche Lehr : Sätze zueignet / und also dessen Argumentum (III.) darin bestehet : quod falsam & spuriam habeant poenitentiam, weilen sie nemlich meyneten / es könne auch ein Heyde bloß aus dem Lichte der Natur / ohne dem Glauben an Christum / Busse thun und selig werden / da doch diese drey Arten der Religionen von einander wie Himmel und Erde unterschieden / auch ein Neutraliste eben so wenig dieses letztere / als die vorigen Argumenta wird zugeben können. Und da des Hrn. D. Sontags Dissertation noch nicht erhalten können / so will mir dessen fernere Ausführung hinkünftig und bis dahin vorbehalten / nicht zweifelnde / es werde der geneigte Leser hieraus zuförderst von denen Neutralisten eine ganz andere Meynung / und daß vielmehr des Hrn. D. Sontags obangeführte Argumenta falsa atque spuria seyn / auch so wenig denen Reichs : Ständen / als andern Privat - Leuten / da die Lutherischen Theologi in ihren Glaubens : Sachen nicht einmahl unter sich selbst einig / und auf solche Weise zuletzt ihre Kirche ganz confus machen werden / die Neutralitas religionum Politica & Theologica, Krafft deren leyder ! bey diesen streitigen Zeiten sich ein jedweder selbst erwählen muß / was Er glauben soll / zu versagen sey / vorläuffig begriffen haben.



Im 2555 f

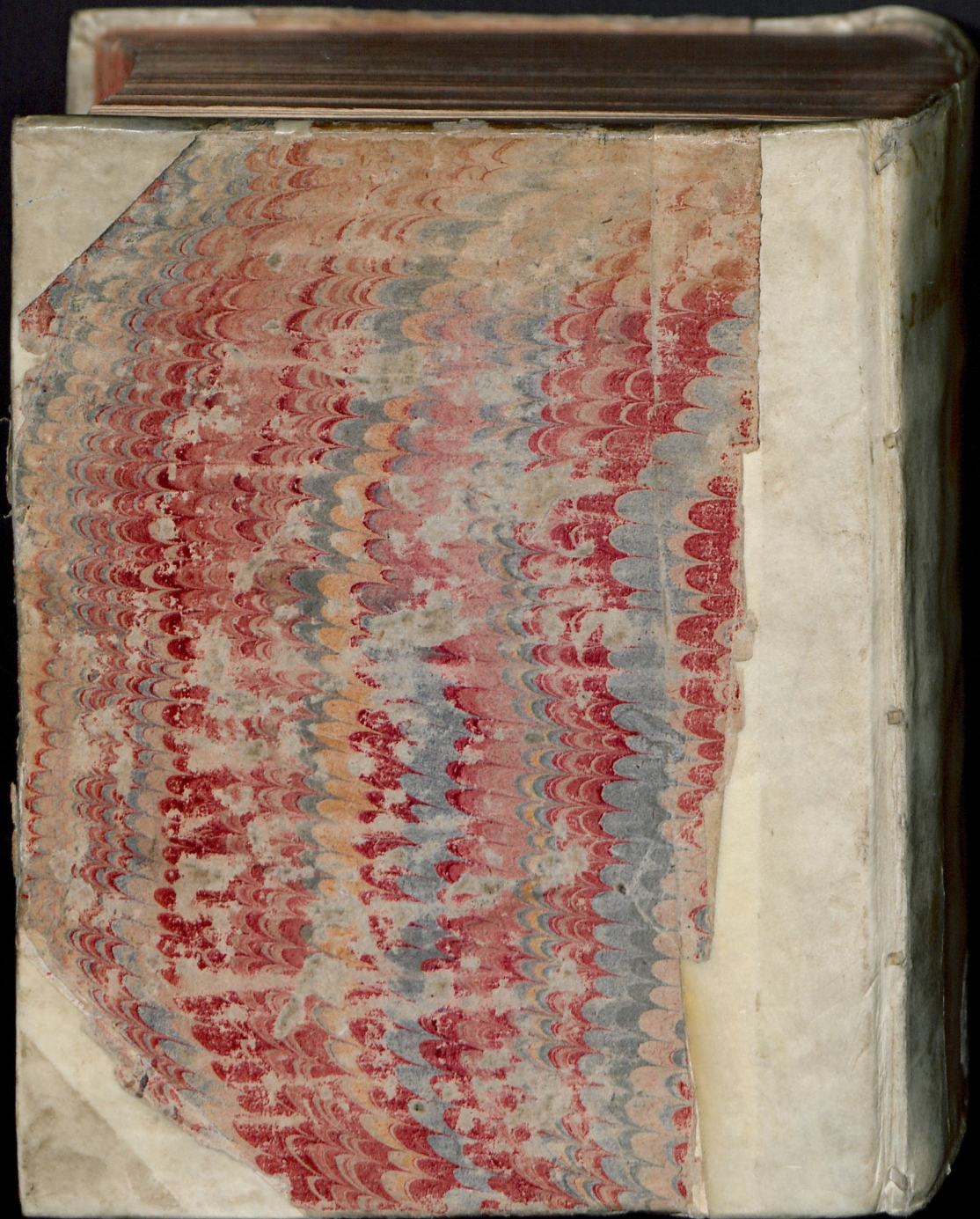
ULB Halle 3
003 029 255

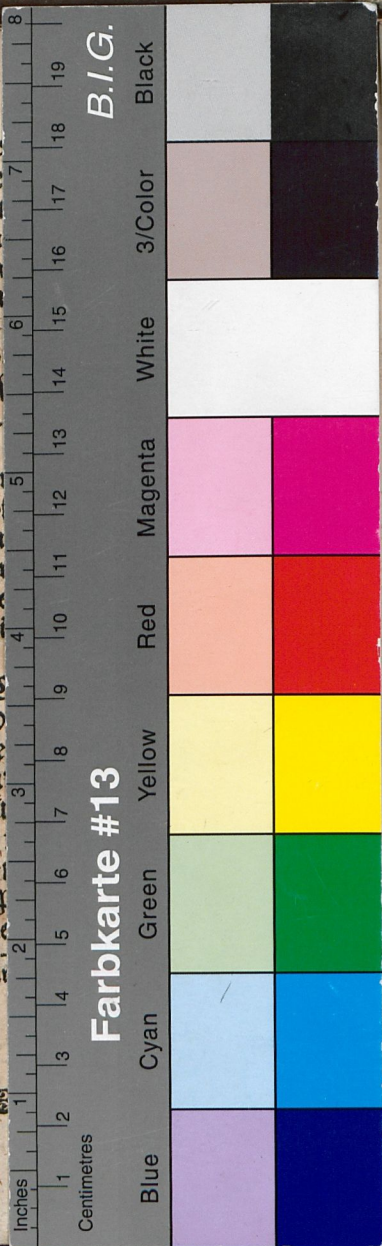


TA-70C

LD 17







14.

15

Die mit Recht
verworfenne
Theologische und Politische
Religions-Neutralität

So
wider den also genannten
CHRISTIANUM ANONYMUM

und dessen allhier bengefugtes

Bedencken

nochmahls behaupten
wollen

Johann Gottlob Stolze / D.

Leipzig und Lützen /
Verlegt George Voss / 1716.